Reichsmilitär-
Pensions-Gesetz

Das

Reichsmilitär-Pensions-Gesetz

vom 27. Juni 1871

nach seinen

Abänderungen

vom

4. April 1874, 21. April 1886, 24. März 1887,
22. Mai 1893, 14. und 25. Januar 1894.

Berlin 1894.
S. Gerstmanns Verlag.

Druck von Hans Mamroth, Berlin W. Wilhelmstr. 48.

Was dem Gewerbetreibenden und Kaufmanne der baare Ueberschuß ist, das ist für den Offizier und den Beamten die Pension. — Beides sind Früchte einer langen angestrengten Thätigkeit, deren Genuß den Lebensabend verschönt. Nun liegt es nahe, daß jeder Betheiligte ein Interesse daran hat, zu wissen, wie hoch sich die bis zu einem bestimmten Zeitpunkte erdiente Pension stellt; sowie, wie die Angehörigen im Falle seines — des Ernährers — Todes versorgt sind.

Das grundlegende Reichs-Militär-Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 ist jedoch durch die verschiedenen Novellen und Ergänzungsgesetze derart unklar geworden, daß es demjenigen, der sich nicht berufsmäßig damit zu beschäftigen hat, fast unmöglich ist, sich aus dem sehr zerstreut liegenden Material über die Höhe der Pension, sowie des Wittwen- und Waisengeldes einen klaren Ueberblick zu verschaffen.

Diese Thatsachen haben den unterzeichneten Verlag veranlaßt, die gesetzlichen Bestimmungen — von dem grundlegenden Gesetze bis zum neuesten Nachtrage — zu sammeln, zu sichten und übersichtlich geordnet in Form eines handlichen und billigen Büchleins den betheiligten Kreisen leicht zugänglich zu machen.

Berlin W., im Juli 1894.

S. Gerstmann's Verlag
Corneliusstraße 5.

Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligung für die Hinterbliebenen solcher Personen

vom 27. Juni 1871 nebst Nachträgen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w. verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Für die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie für die Bewilligungen an die Hinterbliebenen solcher Personen gelten die nachfolgenden Vorschriften:

Erster Theil.

Offiziere und im Offizierrange stehende Militär-Aerzte.

A. Im Reichsheere. Anspruch auf Pension.

§ 2.

Jeder Offizier und im Offizierrange stehende Militär-Arzt, welcher sein Gehalt aus dem Militär-Etat bezieht, erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes unfähig

geworden ist und deshalb verabschiedet ist. Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer bei Ausübung des Dienstes ohne eigene Verschuldung erlittenen Verwundung oder sonstigen Beschädigung, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

§ 3.

Als Dienstbeschädigung (§ 2) gelten:

a) Die bei Ausübung des aktiven Militärdienstes im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigung,

b) anderweit nachweisbar durch die Eigenthümlichkeiten des Militärdienstes, sowie durch epidemische oder endemische Krankheiten, welche an dem zum dienstlichen Aufenthalte angewiesenen Orte herrschen, insbesondere durch die contagiöse Augenkrankheit hervorgerufene bleibende Störung der Gesundheit, wenn durch sie — a und b — die Militärdienstfähigkeit sowohl für den Dienst im Felde, als auch in der Garnison aufgehoben wird.

Die Beantwortung der Frage, ob eine Dienstbeschädigung vorhanden, erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontigents.

§ 4.

Der Anspruch auf Pension ist bei einer kürzeren als zehnjährigen Dienstzeit (§ 2) zuvörderst auf ein Jahr oder einige Jahre zu beschränken, insofern die Un-

fähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes nicht mit Sicherheit als eine bleibende angesehen werden kann. Mit der Wiederherstellung zur völligen Dienstfähigkeit erlischt die Berechtigung der Pension.

Beruht die Ursache der Invalidität jedoch in einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder äußerlichen Beschädigung, so findet die Gewährung der Pension stets auf Lebenszeit statt.

§ 5.

Wird außer dem in § 2 bezeichneten Falle ein Offizier oder ein im Offizierrange stehender Militär-Arzt vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb verabschiedet oder zur Disposition gestellt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§ 6.

Die Höhe der Pension wird bemessen nach der Dienstzeit und dem pensionsfähigen Diensteinkommen (§ 10) der mindestens während eines Dienstjahres innerhalb des Etats bekleideten Charge.

Tritt die Pensionirung infolge von Dienstbeschädigung (§ 3) ein, so wird die Höhe der Pension nach der bei der eintretenden Pensionirung bekleideten Charge auch in dem Falle bemessen, wenn der Pensionär dieselbe noch kein volles Jahr bekleidet.

Die Beförderung über den Etat, die bloße Charakter-

erhöhung während des Dienstes oder beim Ausscheiden aus demselben, sowie die vorübergehende Verwendung in einer höher dotirten Stelle gewähren keinen höheren Pensionsanspruch.

§ 7.

Wird ein Offizier oder ein im Offizierrange stehender Militärarzt in einem militärischen Dienstverhältniß mit einem geringeren Diensteinkommen, als er bisher etatsmäßig bezogen hat, verwendet, so wird bei seinem späteren Eintritt in den Ruhestand die Pension dennoch nach dem vorher bezogenen höheren Diensteinkommen unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnet.

Soweit jedoch das früher bezogene höhere Diensteinkommen aus Dienstzulagen (§ 10) bestand, wird die Pension nur, je nachdem es für den zu Pensionirenden vortheilhafter ist, nach dem früher höheren Diensteinkommen und der bis dahin zurückgelegten Dienstzeit oder nach dem zuletzt bezogenen Diensteinkommen und der gesammten Dienstzeit berechnet.

§. 8[1]).

Die Offiziere und die im Offizierrang stehenden Militärärzte des Beurlaubtenstandes, sowie die ohne

---

[1]) Der § 8 lautete früher wie folgt:

Die Offiziere und im Offizierrang stehenden Militärärzte im Beurlaubtenstande erwerben den Anspruch auf eine Pension nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern lediglich durch eine im Militärdienst erlittene Verwundung oder Beschädigung.

Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienst vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere und im Offizierrang stehende Militärärzte erwerben den Anspruch auf eine Pension nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern lediglich auf eine im Militärdienst erlittene Verwundung oder Beschädigung (§§ 2 und 3). Die Bewilligung ist nur statthaft, wenn der Anspruch innerhalb 6 Jahren nach der Entlassung von der Dienstleistung, bei welcher sie die Verwundung oder Beschädigung erlitten haben, geltend gemacht wird. (§ 29).

Pensionirung.

Betrag der Pension.

§ 9[1])

Die Pension beträgt, wenn die Verabschiedung nach vollendetem zehnten, jedoch vor dem vollendeten elften Dienstjahre eintritt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Diensteinkommens hinweg findet eine Steigerung der Pension nicht statt. In dem in § 2, Abs. 2 erwähnten Falle

---

[1]) Der § 9 nach obenstehendem Wortlaut ist durch die Novelle vom 21. April 1886 festgesetzt. Früher betrug die Pension nach zehnjähriger Dienstzeit $^{20}/_{80}$ und stieg mit jedem Dienstjahre um $^{1}/_{80}$ bis zum Höchstbetrage von $^{60}/_{80}$ des pensionsmäßigen Diensteinkommens.

beträgt die Pension $^{15}/_{60}$, in dem Falle des § 5 höchstens $^{15}/_{60}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens.

§ 10.

Als pensionsfähiges Diensteinkommen (§ 9) wird in Anrechnung gebracht: a. das chargenmäßige Gehalt nach den Sätzen für Infanterie-Offiziere oder, wo das wirklich bezogene etatsmäßige Gehalt niedriger ist, dieses letztere; b. der mittlere Stellen- bezw. Chargen-(Personal) Servis; c. für die Offiziere vom Brigadekommandeur einschließlich aufwärts die im Etat ausgeworfenen Dienstzulagen; d. für die Offiziere vom Hauptmann einschließlich abwärts eine Entschädigung für Bedienung; e. für die Premier- und Sekondelieutenants der etatsmäßige Werth ihrer Berechtigung zur Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Offiziertische; f. für die unter e. aufgeführten Chargen, sowie für die Hauptleute dritter Klasse der Werth ihrer Berechtigung zur Aufnahme in das Lazareth gegen eine billige Durchschnittsvergütung[1]).

§ 11.

In Fällen, wo das pensionsmäßige Diensteinkommen insgesammt mehr als 12 000 Mk. beträgt, wird von

---

[1]) Nach der Novelle zum Pensionsgesetz vom 4. April 1874 wird bei Ermessung der Pension der Zeug-, Feuerwerks- und Train-Depot-Offiziere der Betrag des wirklich bezogenen etatsmäßigen Gehalts zu Grunde gelegt.

dem überschießenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

Ansprüche auf Pensionserhöhung und Betrag derselben.

§ 12.

Jeder Offizier und im Offizierrange stehende Militärarzt, welcher nachweislich durch den Krieg invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes unfähig geworden ist, erhält eine Erhöhung der Pension a. wenn dieselbe 1650 Mk. und weniger beträgt, von 750 Mk. jährlich, b. wenn dieselbe zwischen 1650 und 1800 Mk. beträgt, auf 2400 Mk. jährlich, c. wenn dieselbe zwischen 1800 und 2400 Mk. beträgt, um 600 Mk. jährlich, d. wenn dieselbe zwischen 2400 und 2700 Mk. beträgt, auf 3000 Mk. jährlich, e. wenn dieselbe 2700 Mk. und mehr beträgt, um 300 Mk. jährlich.

§ 13.

Jeder Offizier und im Offizierrange stehende Militär-Arzt, welcher nachweisbar durch den aktiven Militärdienst, sei es im Kriege oder im Frieden, verstümmelt, erblindet oder in der nachstehend angegebenen Weise schwer und unheilbar beschädigt worden ist, erhält neben der Pension und eintretenden Falles neben der nach § 12 bestimmten Pensionserhöhung eine fernere Erhöhung der Pension um je 600 Mk. jährlich

a) bei dem Verlust einer Hand, eines Fußes, eines Auges bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges. Die Erblindung eines Auges wird dem Verlust desselben gleichgerechnet;

b) bei dem Verlust der Sprache;

c) bei Störung der aktiven Bewegungsfähigkeit einer Hand oder eines Armes, sowie eines Fußes in dem Grade, daß sie dem Verlust des Gliedes gleichzuachten ist.

Die Bewilligung dieser Erhöhung ist ferner zulässig

d) bei nachgewiesener außergewöhnlicher Pflegebedürftigkeit, die in wichtigen, gleich dem Verlust eines Gliedes sich äußernden Funktionsstörungen ihren Grund hat.

Die unter a—d aufgeführten Pensionserhöhungen dürfen zusammen den Betrag von 1200 Mk. nur in dem Falle übersteigen, wenn die Invalidität durch Verwundung oder äußerliche Beschädigung herbeigeführt ist. — Die für Erblindung eines oder beider Augen ausgesetzten Pensionserhöhungen von bezw. 600 und 1200 Mk. jährlich werden jedoch von der vorstehenden Einschränkung nicht betroffen. — Ist die Gebrauchsunfähigkeit der unter c. bezeichneten Gliedmaßen oder die unter d. erwähnte Pflegebedürftigkeit als vorübergehend anzusehen, so wird die Pensionserhöhung nur auf die voraussichtliche Dauer des Schwächezustandes angewiesen.

§ 14.

Offiziere und im Offizierrange stehende Militär-Aerzte, welche als invalid aus dem aktiven Dienste mit Pension ausgeschieden sind, erlangen, wenn sie zum Militärdienst wieder herangezogen werden, Ansprüche auf die in § 12 bestimmte Pensionserhöhung nur dann, wenn durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder Beschädigung eine bleibende Störung ihrer Gesundheit herbeigeführt worden ist. (Novelle vom 4. April 1874). Die hier genannten Offiziere und Militär-Aerzte erlangen Anspruch auf die Hälfte der in § 12 daselbst bestimmten Pensionserhöhung auch schon dann, wenn durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder Beschädigung zwar eine bleibende Störung ihrer Gesundheit herbeigeführt, durch diese aber nur ihre Felddienstfähigkeit, nicht auch ihre Garnisonsdienstfähigkeit (§ 3) aufgehoben worden ist.

§ 15.

Die in den §§ 12 und 13 aufgeführten Pensionserhöhungen werden auch bewilligt, wenn der Betrag der Pension mit den Erhöhungen den Betrag des pensionsfähigen Diensteinkommens erreicht oder übersteigt.

§ 16.

Ein Anspruch auf die in § 12 aufgeführten Pensionserhöhungen ist nur vorhanden, wenn derselbe innerhalb 6 Jahren nach dem Friedensschluß geltend

gemacht und seine Begründung bis zur Entscheidung der obersten Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents beigebracht ist.

Die Bewilligung der im § 13 aufgeführten Pensionserhöhung ist auch nach erfolgter Pensionirung zulässig, wenn die Verstümmelung oder Pflegebedürftigkeit im ursächlichen Zusammenhang mit der Dienstbeschädigung steht, welche bereits bei der Pensionirung bezw. beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst bestanden hat. Die Bewilligung unterliegt keiner Zeitbeschränkung.

§ 17.

Die Entscheidung darüber, ob ein Offizier oder ein im Offizierrange stehender Militär-Arzt im Sinne dieses Gesetzes den Krieg mitgemacht bezw. durch den Krieg invalide und zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden ist (§ 12), erfolgt durch die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents [1]).

Berechnung der Dienstzeit.

§ 18.

Die Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in den Dienst bis zu dem Tage einschließlich, an welchem die Ordre der Verabschiedung oder Dispositionsstellung ergangen ist, gerechnet. — Den Offizieren und im

---

[1]) Nach § 18 der Novelle vom 4. April 1874 erläßt der Kaiser für jeden einzelnen Feldzug besondere Bestimmungen darüber, wer im Sinne dieses Gesetzes Theilnehmer am Kriege war.

Offizierrange stehenden Militärärzten des Beurlaubtenstandes wird nur diejenige Zeit als Dienstzeit gerechnet, in welcher sie aktiven Militärdienst geleistet haben. — Die Theilnahme an Kontrollversammlungen bleibt außer Ansatz.

§ 19.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militärarzt: a) im Militärdienst eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebietes sich befunden, oder b) mit Gehalt vorübergehend und die Dauer eines Jahres nicht übersteigend zur Disposition gestanden hat.

§ 20.

Die im Civildienst eines Reiches oder eines Bundesstaates zugebrachte Zeit wird mit zur Anrechnung gebracht. — Bei den Personen des Beurlaubtenstandes kann eine solche Anrechnung nicht erfolgen, wenn dieselben bei ihrer auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Pensionirung sich noch im activen Civildienst befinden. — Ob die Zeit während welcher ein Offizier oder ein im Offizierrange stehender Militärarzt im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienst oder im Dienst einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung gestanden hat, mit zur Anrechnung gelangen kann, entscheidet die oberste Militärverwal-

tungsbehörde des Kontingents. — Eine doppelte Anrechnung desselben Zeitraumes ist unstatthaft.

§ 21.

Die Zeit während welcher ein mit Pensions-Ansprüchen aus dem activen Dienst geschiedener Offizier oder im Offizierrange stehender Militärarzt im Frieden wieder zum aktiven Militärdienst oder uuter Beibehalt der Pension (an Stelle von Gehalt) zum Dienst in der Militär- oder Marine-Verwaltung herangezogen worden ist und in einer etatsmäßigen Stellung Verwendung findet, begründet bei einer Gesammtdienstzeit von mindestens zehn Jahren mit jedem weiter erfüllten Dienstjahre den Anspruch auf Erhöhung der bisher bezogenen Pension um ein Sechszigstel des derselben zu Grunde liegenden pensionsfähigen Diensteinkommens, bis zur Erreichung des in § 9, Abs. 2 bestimmten Höchstbetrages.

Findet eine Wiederheranziehung zum activen Militärdienst oder zum Dienst in der Militär- oder Marineverwaltung aus Veranlassung einer Mobilmachung oder einer militärischen Action bei der Kaiserlichen Marine, und zwar mindestens in der Dauer von sechszig Tagen statt, so tritt eine Erhöhung der Pension um ein Sechszigstel des pensionsfähigen Diensteinkommens innerhalb der gesetzlichen Grenzen (§ 9 Abs. 2) auch dann ein, wenn durch die Zeit der Wiederverwendung ein weiteres Dienstjahr nicht vollendet ist.

§ 22.

Die Dienstzeit, welche vor dem Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung. Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zu Anrechnung. — Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ 23.

Für jeden Feldzug, an welchem ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militärarzt im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates derart theilgenommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder bei den mobilen Truppen angestellt gewesen und mit diesen in das Feld gerückt ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr zugerechnet. — Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug angesehen und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, darüber wird in jedem Falle durch den Kaiser Bestimmung getroffen. — Für die Vergangenheit bewendet es bei der hierüber n den einzelnen Bundesstaaten erlassenen Vorschrift.

§ 24.

Von der Anrechnung ausgeschlossen ist:

a) Die Zeit eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie

b) die Zeit der Kriegsgefangenschaft.

Unter besonderen Umständen kann jedoch in diesen Fällen die Anrechnung und zwar in dem Falle unter a mit Genehmigung des Kontingentsherren, in den Fällen unter b mit Kaiserlicher Genehmigung stattfinden.

§ 25.

Mit Genehmigung der obersten Militärverwaltungs-Behörde des Kontingents kann auch die Zeit angerechnet werden, während welcher ein Offizier oder ein im Offizierrang stehender Militärarzt im Dienst eines dem Reiche nicht angehörigen Staates gestanden hat. — Sind bei der Uebernahme in den Dienst eines Bundesstaates bereits bindende Zusagen über die Anrechnung der vorhergangenen Dienstzeit ertheilt worden, so bleibt dieselbe in Kraft.

Verfahren bei der Pensionirung.

§ 26.

Die Feststellung und Anweisung der Pension erfolgt durch die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents (Kriegsministerium).

§ 27.

Offiziere oder im Offizierrange stehende Militär-Aerzte, welche Ansprüche auf Pension erheben und

noch nicht das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind verpflichtet, ihre Invalidität nachzuweisen. Hierzu ist namentlich auch die Erklärung der unmittelbaren Vorgesetzten erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den die Pensionirung Nachsuchenden für unfähig zur Fortsetzung des activen Militärdienstes halten. — Inwieweit noch andere Beweismittel allgemein oder im einzelnen Falle beizubringen sind, bestimmt die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

§ 28.

Offiziere oder im Offizierrange stehende Militär-Aerzte, welche das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind bei Nachsuchung ihrer Verabschiedung mit Pension von dem Nachweise der Invalidität befreit. — Für den Anspruch auf die Pensions-Erhöhungen (§ 12 und 13) ist jedoch der Nachweis in jedem Dienstalter erforderlich.

§ 29.

Das Gesuch um Gewährung der Pension muß in dem Abschiedsgesuche enthalten und begründet sein; eine nachträgliche Forderung von Pension ist unzulässig; nur in dem Falle, daß die Art der Invalidität gleichzeitig den Anspruch auf Pensionserhöhung begründet, kann eine nachträgliche Bewilligung stattfinden, insofern eine solche innerhalb 6 Jahren nach der Verabschiedung beantragt wird.

Zahlbarkeit der Pension, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung derselben.

§ 30.

Die Pension wird monatlich im Voraus bezahlt.

§ 31.

Die Zahlung der Pension beginnt mit dem Ablauf desjenigen Monats, für welchen der Verabschiedete das etatsmäßige Gehalt zum letzten Mal empfangen hat. Ist der Betrag dieses Gehalts geringer als die Pension, so soll der sich ergebende Ausfall für den letzten Monat vergütet werden. — Die Zahlung der Pension an solche Verabschiedete, welche zur Zeit der Pensionirung Gehalt nicht mehr beziehen, beginnt mit dem Monat, für welchen die Pensionirung ausgesprochen worden ist.

§ 32.

Das Recht auf den Bezug der Pension ausschließlich der Pensionserhöhungen erlischt:

a) durch den Tod des Pensionärs,

b[1]) durch rechtskräftige Verurtheilung zur Zuchthausstrafe wegen Hochverraths, Landesverraths, Kriegsverraths oder eines Verraths militärischer Geheimnisse.

---

[1]) Der frühere Wortlaut war: durch rechtskräftige gerichtliche Verurtheilung zum Pensionsverlust. Die Pensionserhöhungen konnten nicht anerkannt werden.

§ 33.

Das Recht auf den Bezug der eigentlichen Pension ruht:

a) wenn der Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben;

b) mit der Wiederanstellung im activen Militärdienst während ihrer Dauer in Höhe des gewährten Diensteinkommens;

c[1]) wenn und so lange der Pensionär im Reichs- oder im Staatsdienst ein Diensteinkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension, ausschließlich der Pensionserhöhungen, den Betrag des vor der Pensionirung bezogenen, pensionsfähigen Diensteinkommens übersteigt;

d[2]) wenn gegen den Pensionär wegen Hochverraths, Landesverraths, Kriegsverraths oder wegen Verraths militärischer Geheimnisse vor einem Civilgericht die öffentliche Klage erhoben oder ein militärgerichtliches Verfahren die Einleitung der Strafverfolgung angeordnet ist, so lange

---

[1]) Der frühere Wortlaut war: Reichs-, Staats- oder im Kommunaldienste. Letzterer ist fortgefallen, so daß jeder Pensionsempfangende aus Militärfonds das volle Gehalt aus Kommunalmitteln neben seiner vollen Militärpension bezieht.

[2]) Dieser Passus ist neu hinzugekommen.

der Pensionär sich im Auslande aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Die einbehaltene Pension wird ausgezahlt, wenn der Pensionär rechtskräftig freigesprochen oder zu geringerer als Zuchthausstrafe verurtheilt ist oder dem strafgerichtlichen Verfahren wegen unzureichender Verdachtsgründe oder wegen mangelnder Strafbarkeit keine weitere Folge gegeben wird.

Hat in den Fällen der lit. c das vor der Pensionirung bezogene pensionsfähige Diensteinkommen nicht über 4000 Mark jährlich betragen, so ruht das Recht auf den Pensionsbezug nur, insoweit das Civil-Diensteinkommen unter Hinzurechnung der Pension, ausschließlich der Pensionserhöhungen. diesen Betrag übersteigt.

§ 34.

Das Recht auf den Bezug der Pensionserhöhungen (§§ 12 und 13) ruht in den Fällen des § 33 unter a und d. Das Recht ruht ferner in dem Falle des § 33 unter b, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

a) bei Anstellung in den für Garnisondienstfähige zugänglichen militärischen Stellen: z. B. bei den Traindepots, den Landwehr-Bezirkskommandos, den Garde-Landwehr-Bataillons-Stämmen, als Platzmajors, Führer der Strafabtheilungen, Vorstände der Handwerksstätten, Etappeninspectoren und in der Militär- und Marineverwaltung;

b) bei vorübergehender Heranziehung zum activen Dienst für die Dauer des mobilen Verhältnisses;

c) bei Versorgung in Invaliden-Instituten.

Bei Anstellung im Civildienst verbleiben die Pensionserhöhungen dem Pensionair neben den sonst zuständigen Kompetenzen.

§ 35.

Erdient ein Militärpensionär im Reichs- oder Staatsdienst eine Civilpension, so erhält derselbe an Stelle dieser Civilpension die ganze früher erdiente Militärpension, sofern sie lebenslänglich zuerkannt war, wieder aus Militärfonds und daneben den etwaigen Mehrbetrag der Civilpension aus dem betreffenden Civilpensionsfonds. Die gesetzlich zuständigen im Militärdienst erworbenen Pensionserhöhungen (§§ 12 und 13) bleiben bei dieser Berechnung außer Betracht und sind stets aus Militärfonds zahlbar.

Das gleiche Verfahren findet statt, wenn ein mit lebenslänglicher Pension aus dem Militärdienst geschiedener, demnächst bei der Gendarmerie eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens angestellter Offizier mit einer nach den für die Offiziere des Reichsheeres geltenden Vorschriften bemessenen Pension in den Ruhestand versetzt wird. Die zuständige Pensionserhöhung gemäß § 12 wird in diesem Falle nach der Gesammtpension geregelt.

§ 36 (ist außer Kraft getreten).

§ 37.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§ 32—35 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Im Fall vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienst gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt. Bei Dienstverrichtungen, in welchen der Pensionär lediglich in einem privatrechtlichen Verhältniß zu der ihn beschäftigenden Behörde steht, findet eine Kürzung überhaupt nicht statt.

§ 38.

Die Bewilligung einer Pension kann auch bei der Stellung zur Disposition erfolgen. In diesem Falle finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gleichmäßige Anwendung.

Bewilligung für Hinterbliebene.

§ 39.

Hinterläßt ein pensionirter Offizier oder im Offizierrange stehender Militärarzt eine Wittwe oder

eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat bezahlt.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann mit Genehmigung der obersten Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

§ 40.

Erfolgt der Tod eines mit Pension verabschiedeten Offiziers oder im Offizierrange stehenden Militärarztes in dem Monat, in welchem derselbe das etatsmäßige Gehalt zum letzten Male zu empfangen hatte, so hat seine Familie (§ 39) für den Monat nach dem Ableben nur Anspruch auf Gewährung des einmonatlichen Pensionsbetrages.

§ 41.

Den Wittwen von denjenigen Offizieren und im Offizierrange stehenden Militärärzten der Feldarmee, welche

a) im Kriege geblieben oder an den erlittenen

Verwundungen während des Krieges oder später gestorben sind,

b) im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß verstorben sind,

werden besondere Beihülfen, so lange sie im Wittwenstande bleiben und im Falle der Wiederverheirathung noch für ein Jahr gewährt und zwar:

den Wittwen der Generale im Betrage von	500	Thalern,
den Wittwen der Stabsoffiziere	400	„
den Wittwen der Hauptleute und Subaltern-Offiziere . . .	300	„

jährlich.

Dieselben Beträge empfangen die Wittwen der Aerzte nach Maßgabe des Militärranges der letzteren.

Die mittelst Charaktererhöhung erworbene Charge wird hierbei der mit einem Patent verliehenen Charge gleich geachtet.

§ 42.

Für jedes Kind der im § 41 bezeichneten Offiziere und im Offizierrange stehenden Militärärzte wird bis zum vollendeten siebzehnten Lebensjahre eine Erziehungsbeihülfe von 50 Thalern, und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, von 75 Thalern jährlich gewährt.

Eine Beihülfe von je 50 Thalern jährlich erhält der hinterbliebene Vater oder Großvater und die

hinterbliebene Mutter oder Großmutter, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war und so lange die Hülfsbedürftigkeit derselben dauert.

§ 43.

Die Zahlung der in §§ 41 und 42 bezeichneten Beihülfen erfolgt monatlich im Voraus.

Die Beihülfen werden vom Ersten desjenigen Monats an gewährt, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt.

§ 44.

Die §§ 41 bis 43 finden auf die Angehörigen der nach einem Feldzuge Vermißten gleichmäßige Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

§ 45.

Die nach § 41 erforderliche Zugehörigkeit zur Feldarmee wohnt allen zur unmittelbaren Aktion gegen den Feind bestimmten Truppen, sowie den zu denselben gehörenden Kommandobehörden, Stäben, Trains und Administrationen bei.

Bei allen anderen Truppen und Militärbehörden sind der Kategorie des § 41 gleich zu achten:

Diejenigen während des mobilen Verhältnisses, bezw. während der Kriegsformation im Dienste befindlich gewesenen Offiziere und im Offizierange stehenden Militärärzte, denen in

Folge der eingetretenen kriegerischen Verhältnisse außerordentliche Anstrengungen und Entbehrungen auferlegt oder welche dem Leben und der Gesundheit gefährlichen Einflüssen ausgesetzt werden mußten.

Die Entscheidung ob das Eine oder Andere der Fall gewesen, erfolgt durch die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

Für die Begrenzung des Anspruchs gilt auch hier, daß der Tod vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse eingetreten ist.

Uebergangsbestimmungen.

§ 46.

Die den Offizieren und im Offizierrange stehenden Militärärzten nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bewilligenden Pensionen dürfen nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher denselben bei etwaiger Pensionirung vor Erlaß dieses Gesetzes bereits zugestanden haben würde.

Dasselbe gilt für die Bewilligungen an Wittwen und Waisen.

§ 47.

Das gegenwärtige Gesetz hat rückwirkende Kraft in Bezug:

a) auf alle Pensionsgewährungen und Unterstützungen, welche seit dem 1. August 1870 den Theil-

nehmern an dem Feldzuge gegen Frankreich, bezw. ihren Hinterbliebenen zuerkannt sind;

b) auf diejenigen Wittwen und Kinder verstorbener, am Kriege 1870/71 betheiligt gewesener Offiziere und im Offizierrange stehender Militärärzte, welchen die nach dem Königlich Preußischen Gesetz vom 16. October 1866 zu gewährenden Beihülfen bisher versagt werden mußten, weil der Nachweis des Bedürfnisses nicht geführt werden konnte;

c) auf die im § 14 bezeichneten, während des Feldzuges 1870/71 zum Militärdienst herangezogenen Pensionsempfänger, indem diesen der Anspruch auf die Pensionserhöhung (§ 12) nach der näheren Bestimmung des § 14 gewährt wird.

Eine anderweite Feststellung ihrer eigentlichen Pension aber kann nur nach Maßgabe der Bestimmung des § 21 erfolgen.

Für die nach den bisher gültigen Vorschriften pensionirten Offiziere und im Offizierrange stehenden Militärärzte findet der § 33 unter c ebenfalls Anwendung, sofern nicht die bisherigen Bestimmungen ihnen günstiger sind.

Für die im Offizierrange stehenden Militärärzte wird bei der Pensionirung das chargenmäßige Gehalt nach den Sätzen für Infanterie-Offiziere (§ 10 c) der entsprechenden Militärcharge als pensionsfähiges

Diensteinkommen in Anrechnung gebracht. Stabsoffiziere, welche ein Gehalt von 1300 Thaler, sowie Hauptleute erster Klasse, welche ein Gehalt von 1000 Thaler beziehen, werden nach dem pensionsfähigen Diensteinkommen der Stabsoffiziere mit dem Gehalte von 1800 Thaler bezw. der Hauptleute mit einem Gehalte von 1200 Thaler pensionirt.

Insoweit das Diensteinkommen der Offiziere einzelner Kontingente dem Diensteinkommen der Offiziere der Norddeutschen Armee noch nicht gleichgestellt ist, wird das letztere gleichwohl bei Berechnung der Pensionen für die Theilnehmer an dem Kriege gegen Frankreich zu Grunde gelegt.

In der Kaiserlichen Marine.

§ 48.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die ihr Gehalt aus dem Marine-Etat beziehenden Offiziere, im Offizierrange stehenden Aerzte, Ingenieure des Soldatenstandes und die Deckoffiziere der Kaiserlichen Marine und deren Hinterbliebenen mit den nachfolgenden Maßgaben Anwendung.

§ 49.

Als pensionsfähiges Diensteinkommen wird in Anrechnung gebracht:

1. für die Chargen vom Unterlieutenant zur See

(excl. Ingenieure des Soldatenstandes) aufwärts das im § 10 festgesetzte Diensteinkommen;

2. für sämmtliche Chargen der Ingenieure des Soldatenstandes das etatsmäßige Gehalt und der mittlere Chargen-Serviszuschuß. Für die Chargen der Oberingenieure, Ingenieure und Unteringenieure außerdem eine Entschädigung für Bedienung, und für die Chargen der Ingenieure und Unteringenieure der Werth der ihnen zustehenden Berechtigung zur Aufnahme in das Lazareth gegen eine billige Durchschnittsvergütung;
3. für die Deckoffiziere das etatsmäßige Gehalt, der mittlere Chargen-Serviszuschuß, die zuletzt bezogene Seefahrzulage und der Werth der ihnen zustehenden Berechtigung zur Aufnahme in das Lazareth gegen eine billige Durchschnittsvergütung;
4. für die Marineärzte die ihnen nach dem Etatsgesetze gebührende Zulage.

§ 50.

Die in der Kaiserlichen Marine auf einer Seereise außerhalb der Ost- und Nordsee zugebrachte Dienstzeit wird, auch während des Friedens, bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht, sofern ihre Dauer mindestens 6 Monate beträgt.

In den Fällen, wo eine Seereise von kürzerer

Dauer nachweislich sich als besonders schädigend und nachtheilig für die Gesundheit der Schiffsbesatzung erwiesen hat, ist es Kaiserlicher Entschließung vorbehalten dem Vorstehenden entsprechende Bestimmungen zu treffen. Ausgenommen von der für die See-Expeditionen bewilligten Doppelrechnung der Dienstzeit ist die in solche Jahre fallende Zeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatz kommt.

Den der Kaiserlichen Marine angehörigen Personen, welche ohne zur Besatzung eines Schiffes derselben zugehören, in außereuropäischen Ländern eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, wird die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei der Pensionierung doppelt in Anrechnung gebracht, soweit eine solche Doppelrechnung den Beamten des auswärtigen Dienstes bewilligt ist.

§ 51.

Als Dienstbeschädigung ist außer den nach § 3 bei Ausübung des Dienstes unmittelbar eingetretenen Verletzungen und anderweiten nachweislich durch die Eigenthümlichkeit des Militär- beziehentlich Marinedienstes hervorgerufenen bleibenden Störungen der Gesundheit, auch die, lediglich und nachweislich auf die klimatischen Einflüsse bei Seereisen, insbesondere in Folge längeren Aufenthalts in den Tropen zurückzuführende, bleibende Störung der Gesundheit anzu-

sehen, wenn dadurch die Dienstfähigkeit für den Seedienst aufgehoben wird.

§ 52[1]).

Die auf Seereisen nachweislich in Folge einer militärischen Aktion oder durch außerordentliche klimatische Einflüsse, namentlich bei längerem Aufenthalte in den Tropen, invalide und zur Fortsetzung des Seedienstes ohne ihr Verschulden unfähig gewordenen Offiziere, Aerzte im Offizierrange, Ingenieure des Soldatenstandes und Deckoffiziere haben auf die im § 12 festgesetzten Pensionserhöhungen Anspruch, jedoch nur dann, wenn dieser Anspruch innerhalb 6 Jahren nach der Rückkehr in die Heimat oder nach der im Auslande erfolgten Entlassung geltend gemacht ist und wenn dieses darauf hin von der obersten Marine-Verwaltungsbehörde als begründet anerkannt wird.

Den Wittwen der durch Schiffbruch Verunglückten, sowie der in Folge der oben gedachten Ursachen auf Seereisen vor Ablauf von 6 Jahren nach der Rückkehr des Schiffes in die Heimat oder nach der im Auslande erfolgten Entlassung verstorbener Offiziere, Aerzte im Offizierrange, Ingenieure des Soldatenstandes und Deckoffiziere sind die im § 41, und den

---

[1]) Die Pensionserhöhungen und die Vorschüsse, wie sie vorstehend jetzt gegeben sind, findet auch auf die Personen der Kaiserlichen Marine Anwendung (Gesetz vom 21. April 1886, Art. IV).

Kindern, Eltern oder Großeltern die im § 42 festgesetzten Beihülfen zu gewähren. Die Wittwen und Kinder haben jedoch auf diese Beihülfen nur dann Anspruch, wenn die Ehe schon zur Zeit der Seereise bestanden hat.

§ 53.

Den in der Kaiserlichen Marine angestellten Ingenieuren des Soldatenstandes, Obermaschinisten und Maschinisten, Obermechaniker und Mechaniker wird die Zeit, in welcher sie sich vor ihrer etatsmäßigen Anstellung ununterbrochen in einem Kontraktverhältnisse bei der Kaiserlichen Marine befunden haben, als Dienstzeit mit in Anrechnung gebracht.

§ 54[1]).

Den mit Pension aus dem Marinedienste ausscheidenden Personen wird, wenn sie vor dem, für den Beginn der pensionsberechtigten Dienstzeit vorgeschriebenen Termine an Bord eines Kriegsschiffes der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen sind, die im

---

[1]) Zusatz vom 4. April 1874. Den mit Pension aus dem Marinedienste ausscheidenden im Offiziersrange stehenden Aerzten Ingenieuren des Soldatenstandes, Deckoffizieren und oberen Marine-Beamten, welche früher der Handelsflotte angehörten, wird die Fahrzeit mit derselben vom 18. Lebensjahre an bis zum Eintritt in die Kriegsmarine zur Hälfte als pensionsfähige Dienstzeit in gleichem Maße angerechnet, wie den Offizieren der Kriegsmarine.

aktiven Marinedienste zugebrachte Zeit von dem Zeitpunkte der ersten Einschiffung ab als pensionsberechtigte Dienstzeit in Anrechnung gebracht, gleichviel, bei welchem Marinetheile, beziehentlich in welcher Stellung dieselben sich bei ihrem Ausscheiden aus dem Marinedienste befinden.

Offiziere der Kriegsmarine, welche früher der Handelsflotte angehörten, wird die Fahrzeit mit derselben vom 18. Lebensjahre an bis zum Eintritt in die Kriegsmarine, zur Hälfte als pensionsfähige Dienstzeit angerechnet.

§ 55.

Die durch dieses Gesetz der obersten Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents übertragenen Befugnisse werden in Bezug auf die der Kaiserlichen Marine angehörigen Personen von dem Marineministerium ausgeübt.

§ 56.

Schlußbestimmungen.

Auf die oberen Militärbeamten des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine werden die §§ 12—19, § 47 lit. a bis c, 50, 51 und 52, auf die Hinterbliebenen derselben die §§ 41—45 und 52 dieses Gesetzes in Anwendung gebracht.

Der den Wittwen dieser Beamten zu gewährende Betrag (§ 41) wird nach dem pensionsfähigen Dienst-

einkommen bemessen, welches von dem Manne bezogen worden ist, je nachdem dasselbe dem pensionsfähigen Diensteinkommen eines Generals, eines Stabsoffiziers oder eines Hauptmannes und Subalternoffiziers am nächsten gestanden hat.

Die Vorschrift im § 50 Abs. 3 (Zusatz) findet auch auf die Civilbeamten der Kaiserlichen Marine Anwendung.

§ 57.

Im Sinne dieses Gesetzes werden den oberen Marine-Militärbeamten gleich behandelt, die ihr Gehalt aus dem Marine-Etat empfangenden Lootsenkommandeure, Oberlootsen, Schiffsführer und Steuerleute vom Lootsen- und Betonnungspersonal, sowie vom Leuchtfeuerpersonal der Kaiserlichen Marine, sowie die sonstigen Lootsen-Kommandeure und Ober-Lootsen, welche während des Krieges im Dienste der Kaiserlichen Marine beschäftigt werden, insoweit eine Invalidität und Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes durch den Krieg (§ 12) oder eine Verstümmelung oder Erblindung (§ 13) oder der Tod in Folge des Krieges (§§ 41 und 44) eingetreten ist.

Zweiter Theil.

Versorgung der Militärpersonen der Unterklassen, sowie deren Hinterbliebenen.

A. Unteroffiziere und Soldaten.

Allgemeine Bestimmungen.

Bei der Versorgung der Militärpersonen der Unterklassen findet eine Doppelrechnung der Kriegsjahre nach Maßgabe des § 23, sowie der Seereisen nach Maßgabe des abgeänderten § 50 statt.

Ausgeschlossen ist eine solche nur bei Berechnung der zwölfjährigen Dienstzeit behufs Gewährung des Civilversorgungsscheins an nicht invalide Unteroffiziere gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. April 1874. (Sind die §§ 58 und 75).

§ 58.

Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens 8 Jahren invalide geworden sind.

Haben dieselben 18 Jahre oder länger activ gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruches der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich.

Unteroffiziere, welche nicht als Invaliden versorgungsberechtigt sind, erlangen durch zwölfjährigen

activen Dienst bei fortgesetzt guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein (s. auch § 75).

Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes erwerben Anspruch auf Invaliden-Versorgung nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern nur durch eine im Militärdienst erlittene Dienstbeschädigung.

§ 59.

Als Dienstbeschädigungen sind anzusehen:

a) Verwundung vor dem Feinde;

b) sonstige bei Ausübung des activen Militärdienstes im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigung (äußere Dienstbeschädigung);

c) erhebliche und dauernde Schädigung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit, welche durch die besonderen Eigenthümlichkeiten des activen Militär- bezw. Seedienstes veranlaßt sind (innere Dienstbeschädigung).

Hierher gehören auch epidemische und endemische Krankheiten, welche an dem den Soldaten zum dienstlichen Aufenthalt angewiesenen Orte herrschen, insbesondere

d) die kontagiöse Augenkrankheit.

§ 60.

Für die Berechnung der Dienstzeit finden die in den §§ 18—25, 50 u. 54 enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

§ 61.

Die Invaliden sind entweder

Halbinvalide, d. h. solche, welche zum Feld- bezw. Seedienst untauglich, aber zum Garnisondienst noch fähig sind, oder Ganzinvalide, welche zu keinerlei Militärdienst mehr tauglich sind.

§ 62.

Die Invalidität und der Grad derselben werden sowohl für sich als in ihrem ursächlichen Zusammenhange mit einer erlittenen Dienstbeschädigung auf Grund militärärztlicher Bescheinigung durch die dazu verordnete Militärbehörde festgestellt.

Die Thatsache einer erlittenen Dienstbeschädigung muß durch dienstliche Erhebungen nachgewiesen sein.

§ 63.

Invaliden von kürzerer als achtjähriger Dienstzeit, bei denen eine Besserung ihres Zustandes zu erwarten steht, haben nicht sogleich einen Anspruch auf lebenslängliche, sondern nur auf vorübergehende Versorgung, bis ihr Zustand ein endgültiges Urtheil möglich macht.

§ 64.

Als Invalidenversorgung gelten Pensionen und Pensionszulagen, die Aufnahme im Invalideninstitut, die Verwendung im Garnisondienst.

§ 65.

Pension.

Die den versorgungsberechtigten Unteroffizieren

und Soldaten zu gewährenden Invalidenpensionen zerfallen für jede Rangstufe in 5 Klassen, sie betragen monatlich in der

	1. Klasse Mk.	2. Klasse Mk.	3. Klasse Mk.	4. Klasse Mk.	5. Klasse Mk.
a) für Feldwebel . .	42	33	27	21	15
b) „ Sergeanten .	36	27	21	15	12
c) „ Unteroffiziere .	33	24	18	12	9
d) „ Gemeine (Gefreite) . . .	30	21	15	9	6

Die Bewilligung der chargenmäßigen Pension erfolgt nach der Vorschrift des § 6.

§ 66.

Die Invalidenpension erster Klasse wird gewährt:

A. Nach einer Dienstzeit von 36 Jahren ohne Nachweis der Invalidität.

B. Den Ganzinvaliden, welche
   1. nach 25jähriger Dienstzeit, oder
   2. durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind und ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können.

§ 67.

Die Invalidenpension 2. Klasse wird gewährt:

A. Nach einer Dienstzeit von 30 Jahren ohne Nachweis der Invalidität.

B. Den Ganzinvaliden, welche
1. nach 20jähriger Dienstzeit, oder
2. durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind.

§ 68.

Die Invalidenpension 3. Klasse wird gewährt:

A. Nach einer Dienstzeit von 24 Jahren ohne Nachweis der Invalidität.

B. Den Ganzinvaliden, welche
1. nach 15jähriger Dienstzeit, oder
2. durch Dienstbeschädigung größtentheils erwerbsunfähig geworden sind.

§ 69.

Die Invalidenpension 4. Klasse wird gewährt:

A. Nach einer Dienstzeit von 18 Jahren ohne Nachweis der Invalidität.

B. Den Ganzinvaliden, welche
1. nach 12jähriger Dienstzeit, oder
2. durch Dienstbeschädigung theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

§ 70.

Die Invalidenpension 5. Klasse wird gewährt:

A. Den Ganzinvaliden, welche
1. nach 8jähriger Dienstzeit, oder
2. durch eine der in § 59 unter a b d be-

zeichneten Dienstbeschädigungen zu jedem Militärdienst untauglich geworden sind.

B. Den Halbinvaliden, welche
1. nach 12jähriger Dienstzeit, oder
2. durch eine der im § 59 unter a b d bezeichneten Dienstbeschädigungen zum Feld- bezw. Seedienst untauglich geworden sind.

§ 71.

Pensionszulagen.

Unteroffiziere und Soldaten, welche nachweislich durch den Krieg ganz invalide geworden sind, erhalten eine Pensionszulage von 9 Mk.*) monatlich neben der Pension.

§ 72.

Unteroffiziere und Soldaten, welche nachweislich durch Dienstbeschädigung, sei es im Kriege oder im Frieden, verstümmelt, erblindet oder in der nachstehend angegebenen Weise schwer und unheilbar beschädigt werden sind, erhalten neben der Pension und event. neben der Pensionszulage eine Verstümmelungszulage.

Dieselbe beträgt je 18 Mk. monatlich:

a) bei dem Verlust einer Hand, eines Fußes, eines Auges bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges.

---

[1]) Früher nur 6 Mark.

Die Erblindung des Auges wird dem Verlust desselben gleich geachtet.

b) bei Verlust der Sprache;

c) bei Störung der activen Bewegungsfähigkeit einer Hand oder eines Armes, sowie eines Fußes in dem Grade, daß sie dem Verluste des Gliedes gleichzuachten ist.

Die Bewilligung dieser Zulage ist ferner zulässig:

d) bei solchen schweren Schäden an sonstigen wichtigen äußeren oder inneren Körpertheilen, welche in ihren Folgen für die Erwerbsfähigkeit einer Verstümmelung gleichzuachten sind.

Die unter a bis d aufgeführten Zulagen dürfen den Betrag von 36 Mk. monatlich nur in dem Falle übersteigen, wenn die Invalidität durch Verwundung oder äußere Dienstbeschädigung (§ 59) herbei geführt ist.

Die für Erblindung eines oder beider Augen ausgesetzten Zulagen von 18 Mk. beziehentlich 36 Mk. monatlich, werden jedoch von der vorstehenden Einschränkung nicht getroffen.

§ 73.

Invalide, welche einfach verstümmelt sind, werden als gänzlich erwerbsunfähig, diejenigen, welche mehrfach verstümmelt sind, als solche angesehen, die ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können.

§ 74.

Den Unteroffizieren vom Feldwebel abwärts wird vom zurückgelegten 18. Dienstjahre ab für jedes weitere Dienstjahr bei eintretender nachzuweisender Ganzinvalidität eine Pensionszulage von 1,50 Mk. monatlich gewährt. (Dienstzulage).

Der hiernach erworbene Pensionssatz darf jedoch — unbeschadet der in den §§ 71 u. 72 bezeichneten Zulagen — das gesammte Diensteinkommen der Stelle, welche der Invalid im Etat bekleidet hat, nicht übersteigen.

§ 75.

Civilversorgungsschein.

Die als dauernd[1]) versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut geführt haben, einen Civilversorgungsschein. Die Ganzinvaliden erhalten diesen Schein neben der Pension, den Halbinvaliden wird derselbe nach ihrer Wahl an Stelle der Pension verliehen, jedoch nur dann, wenn sie mindestens zwölf Jahre gedient haben. Ganzinvaliden, deren Invalidität durch eine in dem Kriege von 1870/71 erlittene Dienstbeschädigung herbeigeführt worden ist, und welche Anspruch auf den Civilver-

---

[1]) Das Wort „dauernd“ ist erst durch die Novelle vom 22. V. 1893 in diesem § eingeführt worden. In dem Grundgesetz vom 27. VI. 1871 und den später erfolgten Novellen dazu war dasselbe nicht enthalten.

sorgungsschein haben, wird nach ihrer Wahl an Stelle des Civilversorgungsscheines eine Pensionszulage von 6 Mk. monatlich gewährt. (Anstellungsentschädigung).

Das Recht zur Wahl erlischt ein Jahr[1]) nach der erfolgten Anerkennung der Invalidität bezw. durch Annahme des Civilversorgungsscheines vor Ablauf dieser Frist.

Die Anstellungsentschädigung und die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines (§ 76) dürfen nicht neben einander bezogen werden.

In dem Falle des § 74 ist die Anstellungsentschädigung bezw. die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines neben einer dem gesammten Diensteinkommen gleichkommenden Pension zahlbar.

§ 76.

Invalide, welche an der Epilepsie leiden, dürfen die Civilversorgungsscheine nicht erhalten.

Den zum Civilversorgungsschein berechtigten, aber wegen Epilepsie oder anderer körperlicher Gebrechen zur Verwendung im Civildienst untauglichen Invaliden wird für den Fall, daß die Unfähigkeit zur Verwendung im Civildienst in dem Zeitraum eines Jahres entweder nach der Anerkennung des Anspruchs auf den Civilversorgungsschein oder nach der erfolgten Aushändigung desselben sich ergiebt, an Stelle des Civilversorgungsscheines eine Pensionszulage von

---

[1]) Früher betrug die Frist 6 Monate.

12 Mk.[1]) monatlich (Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines) gewährt.

Neben einer auf Grund des § 72 zuständigen Verstümmelungszulage ist die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines nur im Betrage von 9 Mk. monatlich zu gewähren.

§ 77.

Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs-, Staats- und Kommunal-[2])Behörden, bei den Invaliditäts- und Altersvers.-Anstalten, sowie bei ständischen und solchen Instituten, welche ganz oder zum Theil aus Mitteln des Reichs, Staats oder der Gemeinden unterhalten werden, jedoch ausschließlich des Forstdienstes, werden nach Maßgabe der darüber von dem Bundesrathe festzustellenden allgemeinen Grundsätze vorzugsweise mit Inhabern des Civilversorgungsscheins (Militäranwärtern) besetzt.

---

[1]) Früher wurde statt dieser Zulage die Pension der nächst höheren Klasse gezahlt.

[2]) In Preußen ist durch Gesetz vom 22. Juni 1892 den Kommunalbehörden und den betreffenden Instituten aufgegeben die Unterbeamtenstellen ganz, die Subalternbeamtenstellen zur Hälfte mit Militäranwärtern zu besetzen. In den meisten Bundesstaaten ist ein solches Gesetz nicht vorhanden und wird die Verpflichtung dieser Behörden, Militäranwärter anzustellen, einheitlich durch die zu erwartenden, bis jetzt noch nicht erschienenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrathes gegeben.

In dem bestehenden Konkurrenzverhältnisse zwischen den Invaliden und den übrigen Militäranwärtern tritt durch die obige Vorschrift ebensowenig eine Aenderung ein, wie in den, in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Civildienst erlassenen weitergehenden Bestimmungen.

§ 78.

Invaliden-Institute.

An Stelle der Pensionirung können Ganzinvalide mit ihrer Zustimmung auch durch Einstellung in ein Invaliden-Institut (Invalidenhäuser, Invalidenkompagnien, so lange letztere noch bestehen) versorgt werden.

Die Aufnahme kann nur innerhalb der für dergleichen Institute festgestellten Etats erfolgen.

Die Invalidenhäuser sollen vorzugsweise als Pflegeanstalten für solche Invaliden dienen, die besonderer Pflege und Wartung bedürftig sind.

Das fernere Verbleiben in einem Invaliden-Institut kann von keinem Invaliden beansprucht werden, wenn seine Verhältnisse ihn dazu nicht mehr geeignet erscheinen lassen.

§ 79.

Verwendung im Garnisondienst.

Halbinvalide Unteroffiziere können im activen Militärdienst belassen werden, wenn sie sich zur Verwendung in solche militärische Stellen eignen, deren

Dienst das Vorhandensein der Feld= bezw. Seedienst=fähigkeit nicht erfordert, und wenn sie dies statt der Gewährung der Pension wünschen.

§ 80
ist fortgefallen.

§ 81.

Anmeldung des Versorgungs=Anspruchs.

Wer nach den vorstehenden Bestimmungen einen Anspruch auf Invalidenversorgung zu haben glaubt, muß denselben vor der Entlassung aus dem activen Dienst anmelden. Dieses gilt auch für Unteroffiziere und Soldaten des Beurlaubtenstandes, wenn sie zum activen Militärdienst einberufen sind.

§ 82.

Versorgungsansprüche nach der Entlassung aus dem activen Dienst.

Unteroffiziere und Soldaten, welche aus dem activen Militärdienst entlassen sind, ohne als versorgungs=berechtigt anerkannt zu sein, und welche späterhin ganz invalide oder theilweise erwerbsunfähig werden, können einen Versorgungsanspruch geltend machen:

A. ohne Rücksicht auf die nach der Entlassung verflossene Zeit, wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird;

1. durch eine im Kriege erlittene Verwundung

oder äußere Dienstbeschädigung (§ 59 zu a und b), oder

2. durch einen während des activen Militärdienstes a im Kriege, oder b im Frieden überstandene kontagiöse Augenkrankheit;

B. innerhalb 6 Jahre nach dem Friedensschlusse, beziehentlich nach der Rückkehr in den ersten heimathlichen Hafen,

wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird durch eine im Kriege erlittene innere Dienstbeschädigung oder durch eine auf Seereisen erlittene innere oder äußere Dienstbeschädigung, und

C. innerhalb eines Jahres nach der Entlassung aus dem activen Militärdienste,

wenn die Invalidität nachweislich durch eine während des activen Militärdienstes im Frieden erlittene Dienstbeschädigung verursacht ist.

Artikel 13. Gesetzesnovelle v. 4. 4. 1874. Für die Versorgungsansprüche der nachweislich durch den Krieg invalide gewordenen, aus dem activen Militärdienst ausgeschiedenen Unteroffizieren und Mannschaften gelten innerhalb der dem betreffenden Friedensschlusse folgenden 6 Jahre die Bestimmungen der §§ 65 bis 79 vom 27. 6. 1871 mit den durch gegenwärtiges Gesetz festgestellten Abänderungen.

Sämmtliche Temporär-Invaliden bleiben versorgungsberechtigt bis zur Rückkehr der Felddienstfähigkeit.

§ 83.

Jede Dienstbeschädigung, welche in den Fällen des § 82 als Veranlassung der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit angegeben wird, muß durch dienstliche Erhebungen vor der Entlassung aus dem activen Dienst festgestellt sein. Eine Ausnahme hiervon findet nur hinsichtlich der Theilnehmer an einem Kriege statt, welche innerhalb der auf dem Friedensschluß folgenden 6 Jahre nachweislich durch die im Kriege erlittenen Strapazen und Witterungseinflüsse ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig geworden sind (§§ 59 zu c und 82 zu B.). Diese Ausnahme gilt auch bei den Theilnehmern an einer Seereise, welche innerhalb 6 Jahre nach der Rückkehr des Schiffes in die Heimath oder der erfolgten Entlassung im Auslande nachweislich durch die klimatischen Einflüsse der Seereise ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

§§ 84, 85 und 86

sind außer Kraft gesetzt, wofür folgende Vorschrift gilt:

Artikel 10 der Gesetzesnovelle v. 22. 5. 1893. Die auf Grund erlittener Dienstbeschädigung (§ 59) als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten bei späterer in ursächlichem Zusammenhange mit der Dienstbeschädigung stehender Steigerung ihrer

Invalidität bezw. Erwerbsunfähigkeit die dem Grade derselben entsprechende Pension ohne Einschränkung auch dann, wenn die Steigerung erst nach Ablauf der in den §§ 82 und 83 festgesetzten Fristen eintritt.

Bezüglich der übrigen als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden ist eine Steigerung der Pensionsgebührnisse nach der Entlassung aus dem activen Dienste ausgeschlossen.

§ 87.

Der Civilversorgungsschein kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 75 Abs. 1 und 2 und des § 76 auch den nach der Entlassung zur Versorgungsberechtigung anerkannten Invaliden gewährt werden.

§ 88.

Die Prüfung und Anerkennung der nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste erhobenen Versorgungsansprüche findet alljährlich nur einmal statt.

B. Untere Militärbeamte.

§ 89.

Den Regiments-, Bataillons- und Zeughausbüchsenmachern wird bei eintretender Unfähigkeit zur Fortsetzung ihres Dienstes nach zehnjähiger Dienstzeit eine monatliche Pension von 10,50 Mk., nach zwanzigjähriger Dienstzeit eine solche von 21 Mk. bewilligt.

Neben dieser Pension werden bei Ganzinvalidität,

die nachweislich durch den Krieg und bei Verstümmelungen, die durch Dienstbeschädigung verursacht sind, die Zulagen der §§ 71 und 72 gewährt.

Auf den Civilversorgungsschein haben Büchsenmacher keinen Anspruch; derselbe darf ihnen jedoch auf ihr Ansuchen für bestimmte Stellen ertheilt werden, wenn dadurch versorgungsberechtigte Unteroffiziere und Soldaten nicht benachtheiligt sind.

§ 90.

Alle übrigen unteren Militärbeamten werden bei eintretender Untauglichkeit zur Fortsetzung des Dienstes nach den für die Reichsbeamten zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen behandelt. Jedoch finden auch auf sie die Bestimmungen der §§ 71 und 72 Anwendung, wenn sie nachweislich durch den Krieg ganzinvalide geworden oder durch Dienstbeschädigung verstümmelt sind.

§ 91.

Die zum Zeug- und Festungspersonal gehörigen Personen des Soldatenstandes und die Registratoren bei den General-Kommandos werden nach vollendeter 15jähriger Dienstzeit bei eintretender Invalidität, sofern es für sie günstiger ist, nach den Bestimmungen des § 90 pensionirt unter Belassung des Anspruchs auf den Civilversorgungsschein[1]).

[1]) Siehe am Schluß des Gesetzes Artikel 16 vom 22. Ma 1893 betreffend die Verwalter des Cadetten-Corps.

§ 92.

Nach der Entlassung aus dem Militärdienst können die gemäß der §§ 89 bis 91 zu behandelnden Militärpersonen nur in Betreff der Zulagen der §§ 71 und 72 einen Anspruch erheben, und sind dabei die Bestimmungen des § 82 maßgebend.

§ 93.

Die ihr Einkommen aus dem Marine-Etat empfangenden Zimmerleute, Lootsen-Aspiranten, Matrosen und Jungen des Lootsen- und Betonnungspersonals der Kaiserlichen Marine erhalten, insoweit ihre Invalidität und Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes durch den Krieg eingetreten ist, je nach dem Grade ihrer Erwerbsunfähigkeit die in den §§ 66—71 für Gemeine aufgeführten Pensionssätze.

Dasselbe gilt hinsichtlich der durch den Krieg oder durch Dienstbeschädigung auf Seereisen zur Fortsetzung des Dienstes unfähig gewordenen Schiffsjungen der Kaiserlichen Marine.

Auf die vorgenannten Personen finden, ebenso wie auf die ihr Gehalt aus dem Marine-Etat beziehenden Lootsen der Kaiserlichen Marine und auf die sonstigen im Dienste der Kaiserlichen Marine beschäftigten Lootsen im Falle der Verwundung oder Verstümmelung im Kriege oder im Frieden die Bestimmungen der §§ 72 und 73 Anwendung.

C. Bewilligung für Hinterbliebene.

§ 94.

Den Wittwen derjenigen Militärpersonen der Unterklassen der Feldarmee und im § 93 erwähnten Personen, welche

a. im Kriege geblieben oder an den erlittenen Verwundungen während des Krieges oder später verstorben sind,

b. im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse verstorben sind,

c. durch Schiffbruch verunglückt oder in Folge einer militärischen Aktion oder der klimatischen Einflüsse auf Seereisen (§ 59 lit. c.) oder innerhalb 6 Jahren nach der Rückkehr in den ersten heimathlichen Hafen oder nach der im Ausland erfolgten Entlassung mit der im § 52 Abs. 2 enthaltenen Beschränkung verstorben sind,

werden besondere Bewilligungen, so lange sie im Wittwenstande bleiben, und im Falle der Wiederverheirathung noch für ein Jahr, gewährt.

Die im § 45 über die Zugehörigkeit zur Feldarmee getroffenen Bestimmungen finden ihrer ganzen Ausdehnung nach auch hier entsprechende Anwendung.

§ 95.

Die Bewilligung beträgt für

a. die Wittwen der Feldwebel und Unterärzte monatlich 27 Mark,
b. die Wittwen der Sergeanten und Unteroffiziere monatlich 21 Mark,
c. die Wittwen der Gemeinen monatlich 15 Mark.

Bei den Wittwen der unteren Militärbeamten ohne bestimmten Militärrang, sowie der im § 93 erwähnten Personen ist für die Höhe der Bewilligung das den verstorbenen Männern zuletzt gewährte Diensteinkommen dergestalt maßgebend, daß

1. die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen von 645 Mk. und darüber jährlich auf die Bewilligung von 27 Mark monatlich,
2. die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen von 420 bis zu 645 Mk. jährlich auf die Bewilligung von 21 Mark monatlich,
3. die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen bis zu 420 Mk. jährlich auf die Bewilligung von 15 Mark monatlich

Anspruch haben.

Waren jedoch die Beamten vorher Soldaten und bedingte der von ihnen zuletzt bekleidete Militärrang eine höhere Bewilligung, als das ihnen zuletzt gewährte Diensteinkommen, so wird den Wittwen die höhere Bewilligung gewährt.

§ 96.

Für jedes Kind der im § 94 bezeichneten Personen wird bis zum vollendeten 15. Lebensjahre eine

Erziehungsbeihülfe von 10,50 Mk., und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, von 15 Mark monatlich gewährt.

Eine Beihülfe von je 10,50 Mk. monatlich erhält der hinterbliebene Vater oder Großvater und die hinterlassene Mutter oder Großmutter, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war und so lange die Hülfsbedürftigkeit derselben dauert.

§ 97.

Die §§ 95 und 96 finden auf die Angehörigen der nach einem Feldzuge Vermißten gleichmäßige Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

§ 98.

Die Bestimmungen der §§ 39 und 40 finden auch auf die Hinterbliebenen der im § 94 bezeichneten und aller bei ihrem Tode im Genusse von Pension befindlich gewesenen Militärpersonen der Unterklassen Anwendung.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 99.

Zahlbarkeit, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen 2c.

Die Zahlung der Pensionen und Pensionszulagen, sowie der Bewilligungen für Wittwen, Waisen, Eltern

und Großeltern erfolgt monatlich im Voraus; eine Berechnung von Tagesbeträgen findet nicht statt.

Die Zahlung der Pensionen und Pensionszulagen hebt mit dem Ersten desjenigen Monats an, welcher auf die regelmäßige Anerkennung des Anspruchs durch die kompetente Behörde folgt.

Bei der ersten Zahlung werden die im Rückstande gebliebenen Beträge seit dem Ersten des auf die Anmeldung des Anspruchs folgenden Monats nachgezahlt.

Die Zahlung der Bewilligungen für Wittwen, Waisen, Eltern und Großeltern beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt.

§ 100.

Das Recht auf den Bezug der Pension einschließlich der Pensionszulagen erlischt:

1. durch den Tod,
2. im Falle temporärer Anerkennung mit Ablauf der Zeit, für welche die Bewilligung erfolgt war.
3. sobald das Gegentheil der Voraussetzungen erwiesen ist, unter denen die Bewilligung der Kompetenz stattgefunden hat,
4.[1]) durch rechtskräftige Verurtheilung zur Zuchthausstrafe wegen Hochverraths, Landesverraths,

[1]) Dieser Passus ist erst durch die Novelle vom 22. Mai 1893 hinzugekommen.

Kriegsverraths oder wegen Verraths militärischer Geheimnisse.

§ 101.

Das Recht auf den Bezug der Invalidenpension einschließlich sämmtlicher Zulagen ruht:

a. wenn der Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben;

b. mit der Wiederanstellung im aktiven Militärdienst während ihrer Dauer in Höhe des gewährten Diensteinkommens;

c.[1]) wenn gegen den Pensionär wegen Hochverraths, Landesverraths, Kriegsverraths oder wegen Verraths militärischer Geheimnisse vor einem Civilgericht die öffentliche Klage erhoben oder im militärgerichtlichen Verfahren die Einleitung der Strafverfolgung angeordnet ist, so lange der Pensionär sich im Auslande aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Die einbehaltene Pension wird ausgezahlt, wenn der Pensionär rechtskräftig freigesprochen oder zu geringerer Strafe als Zuchthaus verurtheilt ist oder dem strafgerichtlichen Verfahren wegen unzureichender Verdachtsgründe oder wegen mangelnder Strafbarkeit keine weitere Folge gegeben wird.

§ 102.

Das Recht auf den Bezug der Invalidenpension

[1]) Vergleiche wie vor.

ausschließlich der Pensions- und Verstümmelungszulagen ruht:

a) während des Aufenthalts in einem Invalideninstitut;

b) während des Aufenthalts in einer militärischen Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt; die Pension kann jedoch in dergleichen Fällen denjenigen Invaliden, welche die Ernährer von Familien sind, nach Bedürfniß ganz oder zum Theil zur Bestreitung des Unterhalts ihrer Familie gewährt werden;

c) bei allen Anstellungen und Beschäftigungen im Civildienst mit Ablauf des 6. Monats, welcher auf denjenigen Monat folgt, in dem die Anstellung oder Beschäftigung begonnen hat.

§ 103.

Erreicht das Diensteinkommen eines im Civildienst angestellten oder beschäftigten Pensionärs nach Abzug des miteinbegriffenen Betrages zur Ausgabe für Dienstbedürfnisse nicht den doppelten Betrag der Invalidenpension, ausschließlich der Pensions- und Verstümmelungszulagen, oder [1])

a) bei einem Feldwebel nicht 1200 Mark;

b) bei einem Sergeanten oder Unteroffizier nicht 900 Mark;

---

[1]) Die früher geltenden Sätze waren 1050, 750, 390 und 1200 Mk.

c) bei einem Gemeinen nicht 600 Mark;

d) bei einer Militärperson des Unteroffizierstandes, welche sich mindestens 12 Jahre im aktiven Dienst befunden hat, nicht 1400 Mark,

so wird dem Pensionär, je nachdem es günstiger für ihn ist, die Pension bis zur Erfüllung des Doppelbetrages oder bis zur Erfüllung jener Sätze belassen.

§ 104.

Bei wechselnder Anstellung oder Beschäftigung eines Pensionärs im Civildienst darf im Laufe eines Kalenderjahres die nach § 102 lit. c. zulässige Gewährung von Pension und Dienstzulage neben dem Civileinkommen den Gesammtbetrag für 6 Monate nicht übersteigen.

§ 105.

Wer über das in dem § 102 lit. c. angegebene Zeitmaß hinaus die Pension oder einen ihm nicht zustehenden Theilbetrag derselben forterhebt, muß sich bis zur völligen Deckung der stattgefundenen Ueberhebung Abzüge von seinem Diensteinkommen oder seinen nächstfolgenden Pensionsraten gefallen lassen.

§ 106.

Unter Civildienst im Sinne der vorstehenden Paragraphen ist jeder Dienst bezw. jede Beschäftigung eines Beamten zu verstehen, für welchen ein Entgelt (die

Naturalien nach ihrem Geldwerth gerechnet) aus einer öffentlichen Reichs- oder Staatskasse[1]) gewährt wird; ferner der Dienst bei solchen Instituten, welche ganz aus Mitteln des Reichs oder Staats unterhalten werden.

Dienstverrichtungen gegen stückweise Bezahlung, gegen Boten-, Tage- oder Wochenlohn, auch wenn die Verwendung des Pensionärs zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und mit Aussicht auf dauernde Beschäftigung erfolgt, gehören nicht hierher.

§ 107.

Den im Civilstaatsdienst, sowie im Kommunal- und im Institutendienst 2c. angestellten Militär-Anwärtern und forstversorgungsberechtigten Personen des Jägercorps wird nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 48 ff. des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 die Militärdienstzeit bei Ermittelung der Pension als pensionsfähige Dienstzeit[2]) in Anrechnung gebracht, wenn und insoweit nach Landesrecht eine Anrechnung der Zeit stattfindet, welche im Civildienst vor Erlangung

---

[1]) Früher war hinter Staatskasse auch „Kommunalkasse" zugesetzt. Jetzt erhalten sämmtliche Militärpensionaire, die ihre Pension nicht aus einer Staats- (Reichs-) Kasse oder von einem Institut beziehen, welches vom Reiche oder Staate ganz erhalten wird, neben dem vollen Diensteinkommen, ganz gleich in welcher Höhe, die volle Militärpension.

[2]) Die Bestimmung dieses Paragraphen ist wie folgt zu verstehen:

Wird bei der betreffenden Kommune durch Regulativ oder

einer festen mit Anspruch oder Aussicht auf Pension verbundenen Anstellung verbracht wurde.

Landesrechtliche Bestimmungen, welche hinsichtlich der Anrechnung der Militärdienstzeit günstiger sind, bleiben unberührt.

§ 108.

Erdient ein Militärpensionär im Reichsdienst eine Civilpension, so erhält derselbe an Stelle dieser Civilpension die gesetzliche Invalidenpension aus Militärfonds und daneben den etwaigen Mehrbetrag der Civilpension aus dem betreffenden Civilpensionsfonds.

Gleiches gilt für Militärpensionäre, welche im Staats-, Kommunal- oder Institutendienst eine Civilpension erdienen, sofern dieselbe denjenigen Betrag erreicht, welchen der Pensionär zu beanspruchen haben würde, wenn seine Pensionirung nach Maßgabe der für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften unter Zugrundelegung seiner Gesammtdienstzeit erfolgte.

Erreicht die Civilpension diesen Betrag nicht, so ist den Pensionären bis zur Erreichung desselben die gesetzliche Invalidenpension neben der Civilpension zu gewähren.

Beschluß oder in Folge Vertrages dem Nichtmilitär-Anwärter die im Vorbereitungsdienst zugebrachte Zeit seit der Pensionirung angerechnet, so ist auch den bei dieser Kommune aus dem Stande der Militär-Anwärter angestellten Beamten bei ihrer Pensionirung die volle Militär-Dienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit anzurechnen. Die Entscheidung erfolgt hier nach lokalem Recht.

Die Pensions- und Verstümmelungszulagen (§ 71 und 72) bleiben bei diesen Berechnungen außer Betracht und werden unter allen Umständen aus Militärfonds bestritten.

Allgemeine Bestimmungen.

(Eingeschoben durch die Novelle vom 22. 5. 1893.)

Artikel 16.

Auf die im Offizierrange stehenden Verwalter des Kadettenkorps finden hinsichtlich der Pensionirung die Bestimmungen des I. Theils des Gesetzes vom 27. Juni 1871 nebst Ergänzungen mit der Maßgabe Anwendung, daß bei Bemessung der Pension der Betrag des wirklich bezogenen etatsmäßigen Gehalts zu Grunde gelegt wird (§ 6 des Gesetzes vom 4. April 1874). Auf die im Range der Unteroffiziere stehenden Verwalter des Kadettenkorps finden hinsichtlich ihrer Pensionirung die Bestimmungen des II. Theils des Gesetzes vom 27. Juni 1871 nebst Ergänzungen, hinsichtlich ihrer Hinterbliebenen die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 1887 (Reichs-Gesetzb. S. 237), betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine in gleicher Weise Anwendung, wie auf die im § 91 [1]) des ersteren beziehungsweise im § 32 des letzteren Gesetzes aufgeführten Personen.

---

[1]) Siehe diesen §.

Artikel 17.

1. Personen des Soldatenstandes und Beamten des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche auf Befehl einem Feldzuge einer ausländischen Armee oder Marine beiwohnen oder beigewohnt haben, kann nach Bestimmung des Kaisers zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr und bei dergleichen Kriegen von längerer Dauer ein Zeitraum von zwei oder mehreren Jahren zugerechnet werden (§§ 23 und 60 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 und § 49 des Gesetzes vom 31. März 1873).

Inwiefern auf die vorbezeichneten Personen beziehungsweise deren Hinterbliebene die für die Theilnehmer an einem vaterländischen Feldzuge und deren Hinterbliebene gegebenen Vorschriften in Anwendung zu bringen sind, darüber wird in jedem Falle durch den Kaiser Bestimmung getroffen.

Die hierbei in Berücksichtigung zu ziehenden Fristen, welche vom Friedensschlusse ab zu berechnen sind, beginnen mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Rückkehr vom Kriegsschauplatz erfolgt ist.

2. Personen des Soldatenstandes und Beamten des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche, ohne zur Besatzung eines Schiffes der Kaiserlichen Marine zu gehören, in den deutschen Schutzgebieten und deren Hinterländern, im Dienste des Reichs Verwendung gefunden haben, wird die daselbst zugebrachte

Dienstzeit bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht, sofern sie mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung gedauert hat. Seereisen außerhalb der Ost- und Nordsee rechnen hierbei der Verwendung in den Schutzgebieten gleich.

Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahr zu erhöhtem Ansatz kommt.

Artikel 18.

Die auf Grund der §§ 13, 56, 72 und 89 bis 93 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 gewährten Verstümmelungszulagen bleiben bei der Veranlagung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art außer Ansatz.

Diese Pensionserhöhungen sind weder der Pfändung unterworfen, noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrage ein Einkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen.

Der Anspruch der Unteroffiziere auf die ihnen bei ihrem Ausscheiden gewährten Dienstprämien kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet werden. Auch ist bei Unteroffizieren während dreier Monate nach Auszahlung der Prämie ein dieser gleichkommender Geldbetrag der Pfändung nicht unterworfen.

Die im Absatz 2 und 3 festgesetzten Beschränkungen der Pfändung finden keine Anwendung auf die im

§ 749, Abs. 4 der Civil-Proceß-Ordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners.

Artikel 19.

Die auf Grund der Reichs-Militärpensions-Gesetze zuständigen Ansprüche auf Rückstände an Pensionen, Beihülfen und sonstigen Bewilligungen verjähren in 10 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Kalenderjahres, für welches der Rückstand zu zahlen sein würde.

Artikel 20.

Militärpersonen, welche eine Dienstbeschädigung erlitten haben oder deren Hinterbliebene haben gegen die Militär- und die Marine-Verwaltung nur die auf den Pensionsgesetzen oder dem Gesetze, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 beruhenden Ansprüche.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Artikel 21.

Die in den Artikeln 4, 5, 6 und 10 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen finden auch auf diejenigen ehemaligen Militärpersonen Anwendung, über deren Versorgungs-Ansprüche unter Zugrundelegung des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bereits entschieden ist, bezw. zu entscheiden war.

Artikel 22.

Die durch Artikel 7 des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzte Erhöhung der Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungs-Scheins (§ 76 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) von 9 auf 12 Mk. monatlich, ist den bereits vorhandenen Empfängern dieser Zulage insoweit zu gewähren, als dieselben am Kriege 1870/71 oder an einem Kriege vor 1870/71 theilgenommen haben oder seit diesem Kriege durch eine militärische Aktion oder durch Seereisen invalide geworden sind.

Artikel 23.

Die in den Artikeln 2, 3, 11 und 12 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Vorschriften finden auf die bereits aus dem Militärdienst ausgeschiedenen Personen ohne Rücksicht darauf Anwendung, nach welcher gesetzlichen oder sonstigen Vorschrift ihre Pensionirung erfolgt ist — jedoch mit nachstehender Maßgabe:

1. Die veränderten Vorschriften, betreffend die aus dem Civildienst (Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst ꝛc.) ausscheidenden ehemaligen Militärpersonen (§§ 35, 107 und 108 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 und Artikel 3 des gegenwärtigen Gesetzes) finden nur auf diejenigen Personen Anwendung, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Civildienst bezw. Gendarmeriedienst ausscheiden.

2. Die Vorschriften des Artikels 2, § 32b und des Artikels 11, § 100, 4, finden keine Anwendung,

wenn die Verurtheilung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist.

Artikel 24.

Die Zahlung der nach diesem Gesetze eintretenden Bewilligungen hebt mit demjenigen Monate an, in welchem dasselbe Geltung erlangt. Ansprüche auf Nachzahlungen für eine vor Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes liegende Zeit können aus demselben nicht abgeleitet werden.

Artikel 25.

Für das Etatsjahr 1893/94 dürfen behufs Deckung der nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes dem Reichs-Invalidenfonds zur Last fallenden Mehrausgaben aus den Kapitalbeständen des letzteren die erforderlichen Mittel bis zum Höchstbetrage von vier Millionen Mark über die im Reichshaushalts-Etat (Kapitel 18 der Einnahmen) vorgesehenen Summen hinaus flüssig gemacht werden.

Artikel 26.

An die Stelle der Bestimmung im zweiten Absatz des § 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 495) tritt folgende Bestimmung:

Dem Königreich Bayern wird alljährlich aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds eine Summe überwiesen, welche sich nach dem thatsächlichen Aufwande für die unter a, b und c bezeichneten Ausgaben für

Angehörige der Landarmee und deren Hinterbliebene im Verhältniß der Kopfstärke des königlich bayrischen Militärkontingents zu jener der übrigen Theile des Reichsheeres bemißt.

Schluß-Bestimmungen.

§ 109.

Mit Ausschluß der auf Belassung, Einziehung und Wiedergewährung der Militärpension im Falle der Anstellung im Civildienst bezüglichen Angelegenheiten ist die Prüfung und Entscheidung aller auf Grund der im zweiten Theile dieses Gesetzes geltend zu machenden Ansprüche Sache der Militärbehörden.

§ 110.

Denjenigen Unteroffizieren und Soldaten, welchen nach diesem Gesetze ein Anspruch auf Invalidenversorgung nicht zusteht, können im Falle ihrer Entlassung wegen Dienstuntauglichkeit bei dringendem Bedürfniß vorübergehend, den Verhältnissen entsprechend, Unterstützungen bis zum Betrage der Invalidenpension dritter Klasse gewährt werden.

§ 111.

Die den Unteroffizieren und Soldaten nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu bewilligenden Pensionen dürfen nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher denselben bei etwaiger Pensio-

nirung vor Erlaß dieses Gesetzes bereits zugestanden haben würde.

Dasselbe gilt für die Bewilligungen an Wittwen und Waisen.

§ 112.

Den im zweiten Theile dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften wird rückwirkende Kraft beigelegt für die Theilnehmer an dem letzten Kriege mit Frankreich.

Für die übrigen bereits ausgeschiedenen Militärpersonen und deren Hinterbliebenen finden die Bestimmungen der §§ 99—108 ebendaselbst nur insoweit Anwendung, daß diejenigen Vorschriften, welche von der Wirksamkeit des erwähnten Gesetzes auf sie anwendbar waren, ihnen nicht günstig sind.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 113.

Verfolgung von Rechtsansprüchen.

Ueber die Rechtsansprüche auf Pensionen, Beihülfen und Bewilligungen, welche dieses Gesetz (Theil I und II) gewährt, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt.

§ 114.

Vor Anstellung der Klage muß der Instanzenzug bei den Militär-Verwaltungsbehörden erschöpft sein. Die Klage muß sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb 6 Monaten, nachdem dem Kläger die ent-

gültige Entscheidung der Militär-Verwaltungsbehörde bekannt gemacht worden, angebracht werden.

§ 115.

Die Entscheidungen der Militär-Behörden darüber:

a) ob und in welchem Grade eine Dienstunfähigkeit eingetreten ist, ob

b) im einzelnen Falle das Kriegs- oder Friedensverhältniß als vorhanden anzunehmen ist, ob

c) eine Beschädigung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist, ob

d) einer der im § 45, alinea 1 und 2 gedachten Fälle vorhanden ist und ob

e) sich der Invalide gut geführt hat (§ 75)

sind für die Beurtheilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche (§ 113) maßgebend.

§ 116.

In Ermangelung einer anderen landesgesetzlichen Bestimmung wird der Militärfiskus durch die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents, der Marinefiskus durch das Marine-Ministerium vertreten und ist die Klage bei demjenigen Gerichte anzubringen, in dessen Bezirk die betreffende Behörde ihren Sitz hat.

§ 117.

Aufhebung früherer Bestimmungen.

Alle bisherigen Bestimmungen, welche nicht im

Einklange mit dem gegenwärtigen Gesetze stehen, sind aufgehoben.

(Nachtrag I und II vom 14. und 25. Januar 1894.)

Gesetz
betreffend
die Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene.

§ 1.

Denjenigen Personen des Soldatenstandes und Beamten des Heeres und der Marine, welche in Folge ihrer Theilnahme an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes beziehungsweise zur Erfüllung ihrer Amtspflichten unfähig geworden, sind zu den zuständigen Gebührnissen fortlaufende Zuschüsse behufs Erreichung derjenigen Beträge zu gewähren, welche ihnen nach dem Gesetze vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) beziehungsweise nach dem Gesetze vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) nebst Abänderungen und Ergänzungen zustehen würden.

§ 2.

Die Zuschüsse (§ 1) stehen den Pensionen gleich, welche das Gesetz vom 27. Juni 1871 beziehungsweise das Gesetz vom 31. März 1873 nebst Ab-

änderungen und Ergänzungen gewährt, und unterliegen denselben gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3.

Den Hinterbliebenen von Theilnehmern an den im § 1 gedachten Kriegen sind, sofern diese letzteren Personen im Kriege oder in Folge von Kriegsverwundungen verstorben sind, fortlaufende Unterstützungen oder Zuschüsse zu den gesetzlichen Bewilligungen — in Grenzen der Sätze, welche die im § 1 angeführten gesetzlichen Bestimmungen vorsehen — zu gewähren. Den Hinterbliebenen von Theilnehmern an den im § 1 gedachten Kriegen, welche an den ihre Invalidität bedingenden Leiden verstorben sind, können solche Unterstützungen zugewendet werden.

§ 4.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die früheren Angehörigen der schleswig-holsteinischen Armee, sowie auf deren Hinterbliebene Anwendung.

§ 5.

Eine Nachzahlung für die vor dem Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes liegende Zeit ist ausgeschlossen.

§ 6.

Die Prüfung und Entscheidung aller auf Grund

dieses Gesetzes gestellten Anträge erfolgt durch die Militärbehörden.

Ueber die Rechtsansprüche auf Bewilligungen, welche dieses Gesetz gewährt, findet der Rechtsweg unter den im dritten Theil des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275 ff.) vorgesehenen Maßgaben statt.

§ 7.

Die Bewilligungen nach Maßgabe dieses Gesetzes sind aus dem Reichs-Invalidenfonds zu bestreiten. Die für die Jahre 1893/94 und 1894/95 erforderlichen Deckungsmittel dürfen aus dessen Kapitalbeständen bis zum Höchstbetrage von je 1 250 000 Mk. flüssig gemacht werden.

§ 8.

Dem Königreich Bayern wird zur Bestreitung der gleichartigen Ausgaben alljährlich eine Summe überwiesen, welche sich nach der Höhe des thatsächlichen Aufwandes für Angehörige des Reichsheeres und deren Hinterbliebene, im Verhältniß der Kopfstärke des Königlich bayrischen Militärkontingents zu jener der übrigen Theile des Reichsheeres, bemißt.

§ 9.

Der Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes wird auf den 1. April 1893 festgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 14. Januar 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Caprivi.

Ausführungsbestimmungen

des

Königlich preußischen Kriegsministers vom 27. Mai 1893
zu dem Gesetz vom 22. Mai 1893
betreffend
einige Abänderungen und Ergänzungen der Militär-Pensionsgesetze vom 27. Juni 1871 und 4. April 1874 2c.
(Deutscher Reichs-Anzeiger Nr. 132 vom 5. Juni 1893.)

A. Offiziere und im Offizierrange stehende Militärärzte (Sanitätsoffiziere.)

1) Zu Artikel 1.

Die bezüglichen Angelegenheiten werden durch das Kriegs-Ministerium geregelt.

2) Zu Artikel 2. §§ 33 und 37.

Die im Reichs-, Staats- oder im Kommunaldienste angestellten oder beschäftigten — (Art. 23) gleichviel nach welchen Gesetzen pensionirten — Offiziere 2c., denen auf Grund der abgeänderten §§ 33 und 37

des Gesetzes vom 27. Juni 1871 ein Anspruch auf anderweite Regelung ihres Pensionsbezugs vom Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Mai 1893, nämlich (Art. 27) vom 1. April 1893 ab zusteht, haben sich mit ihren Anträgen an die für die Pensionsregelung zuständige Behörde (Königliche Regierung — Königl. Intendantur XIV. Armee-Corps — Kaiserliches Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft und Domänen — für Berlin Pensions-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums) zu wenden.

Die betreffenden Anträge müssen enthalten: den vollen Namen, die gegenwärtige und die vor der Pensionirung bekleidete Charge, den Truppentheil, welchem der Pensionär damals angehört hat, eine Angabe über die zuerkannte Militärpension und, falls letztere gänzlich ruht, derjenigen Regierungs-Haupt- 2c. Kasse, aus welcher die Pension zuletzt bezogen worden ist, sowie die gegenwärtige Civildienststellung des Pensionärs. Auch sind den Anträgen die in Händen des Pensionärs befindlichen, seine Militärpension betreffenden Schriftstücke beizufügen.

Außerdem haben die im Reichs- oder Staatsdienste befindlichen Pensionäre eine von der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde ausgestellte Bescheinigung über ihr Diensteinkommen beizubringen. Sind dieselben im Reichs- oder Staatsdienste nicht angestellt, sondern nur beschäftigt, so muß die Bescheinigung noch die

Angabe enthalten, ob die Beschäftigung eine dauernde, bezw. mit Aussicht auf eine feste Anstellung verbundene oder nur eine vorübergehende ist, und ob dem Beschäftigten Beamteneigenschaft innewohnt oder ob ein rein privatrechtlicher Dienstmiethvertrag die Grundlage des Verhältnisses bildet.

Eine Kürzung der Militärpension neben einem Kommunaldiensteinkommen findet vom 1. April 1893 ab nicht mehr statt.

3) Zu Artikel 2. § 35.

Die veränderten Vorschriften für die aus dem Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste pensionirten Offiziere 2c. finden (Art. 23,1 und Art. 27) nur auf diejenigen Pensionäre Anwendung, welche nach dem 1. April 1893 aus dem Civildienst ausgeschieden sind oder künftig ausscheiden. Wegen Wiederzahlbarmachung theilweise oder vollständig ruhender Militärpension gilt sinngemäß das oben zu den §§ 33 und 37 unter Absatz 2 und 3 Gesagte. Den diesbezüglichen Anträgen ist ferner ein amtlicher Nachweis darüber beizufügen, von welchem Zeitpunkt ab die Civilpension zuerkannt worden ist.

Betreffs der in dem § 35 Absatz 2 erwähnten, nach dem 1. April 1893 mit Pension aus dem Gendarmeriedienst ausgeschiedenen Offiziere wird das Erforderliche seitens des Kriegs-Ministeriums veranlaßt werden.

B. Militärpersonen der Unterklassen.

4) Zu Artikel 4.

Der Vorschrift dieses Artikels ist rückwirkende Kraft (Artikel 21) beigelegt. Es sind daher die danach zuständigen Gebührnisse auch den bereits entlassenen Mannschaften vom 1. April 1893 ab zu gewähren.

5) Zu Artikel 5.

Allen zur Kriegs-Zulage des § 71 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bereits anerkannten Invaliden ist diese Zulage vom 1. April 1893 ab in der Höhe von 9 M. monatlich zu bewilligen. Bei Neuanerkennungen auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1871 ist diese Zulage gleichfalls im Betrage von 9 Mk. monatlich zuständig.

6) Zu Artikel 7.

§ 76 des Gesetzes vom 27. Juni 1871.

Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins.

a. Denjenigen Invaliden, welche am 1. April 1893 die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins gemäß des § 76 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bezw. des § 12 des Gesetzes vom 4. April 1874 bezogen haben oder gegenwärtig beziehen, ist diese Zulage vom 1. April 1893 ab in der Höhe von 12 Mk. monatlich zu bewilligen, sofern

sie (Art. 22) am Kriege 1870/71 oder an einem Kriege vor 1870/71 theilgenommen haben oder seit diesem Kriege durch eine militärische Aktion oder durch Seereisen invalide geworden sind (Marine) und sofern sie nicht im Genusse einer Verstümmelungszulage (§ 72 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) sich befinden. (Invalide, welche die Zulage auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 beziehen, sind von der Erhöhung ausgeschlossen.)

b. Für Neuanerkennungen nach dem 1. April 1893 ist zu beachten:

1) Die Zulage ist fortan in Höhe von 12 Mk. monatlich zuständig, neben dem Bezuge einer Verstümmelungszulage (§ 72 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) aber nur in Höhe von 9 Mk.

2) Das bisherige Erforderniß, wonach die Epilepsie oder das anderweite, die Untauglichkeit zur Verwendung im Civildienst bedingende Leiden durch Dienstbeschädigung verursacht sein mußte, fällt weg.

3) Desgleichen fällt weg die bisherige Vorschrift, wonach die Zulage bei anerkannter dauernder Ganzinvalidität nur gewährt werden durfte, wenn beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst Untauglichkeit für den Civildienst vorgelegen hatte. — An die Stelle dieser Vorschrift tritt die neue Festsetzung, nach welcher die Zulage — unter Voraussetzung des gesetzlichen Anspruchs auf den Civilversorgungsschein — zuständig ist „für den Fall, daß die Unfähigkeit zur Verwendung

im Civildienst in dem Zeitraum eines Jahres entweder nach der Anerkennung des Anspruchs auf den Civilversorgungsschein oder nach der erfolgten Aushändigung desselben sich ergiebt."

Für invalide Unteroffiziere, welche den Schein schon vor ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst auf Grund zwölfjähriger Dienstzeit erhalten haben, beginnt die einjährige Frist für den Nachweis der Untauglichkeit für den Civildienst mit dem Tage des Ausscheidens aus dem aktiven Militärdienst.

§ 11 des Gesetzes vom 4. April 1874.

Anstellungsentschädigung.

Die neue Frist von einem Jahre zur Wahl des Civilversorgungsscheines an Stelle der Anstellungsentschädigung gilt nur für Neuanerkennung von Invaliden aus dem Kriege 1870/71 nach dem 1. April 1893.

7) Zu Artikel 8.

Die Vorschrift dieses Artikels findet nur auf diejenigen Mannschaften Anwendung, welche nach dem 1. April 1893 aus dem aktiven Militärdienst ausgeschieden sind, oder künftig ausscheiden. In anderweiten Fällen, welche nicht schon wegen Ablaufs der gesetzlichen Präklusivfrist unberücksichtigt bleiben müssen, ist die Entscheidung des Kriegs-Ministeriums herbeizuführen.

8) Zu Artikel 9.

Die Fristerweiterung von 6 Monaten auf 1 Jahr zur Geltendmachung von Versorgungsansprüchen auf Grund einer im Frieden erlittenen Dienstbeschädigung gilt auch für die am 1. April 1893 bereits ausgeschieden gewesenen Mannschaften, sofern ihre Entlassung aus dem aktiven Militärdienst nach dem 1. April 1892 stattgehabt hat.

9) Zu Artikel 10.

Die Klasseneinschränkung der bisherigen §§ 84 und 85 des Gesetzes vom 25. Juni 1871 ist für alle Invaliden, welche auf Grund dieses Gesetzes bereits anerkannt worden sind, beseitigt. — Sämmtliche auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1871 infolge von Dienstbeschädigung anerkannten Invaliden haben daher fortan stets die dem Grade ihrer Erwerbsunfähigkeit entsprechende Pension zu beziehen. Diejenigen unter ihnen, welche sich am 1 April 1893 in Pensionseinschränkung befunden haben, sind von diesem Tage ab zu der dem Grade ihrer Erwerbsunfähigkeit entsprechenden Pension anzuerkennen. Einer erneuten ärztlichen Untersuchung bedarf es zu diesem Zwecke nicht.

10) Zu Artikel 11.

Diejenigen — (Art. 23) gleichviel nach welchen Gesetzen 2c. pensionirten — Invaliden, welche im Civildienst angestellt oder beschäftigt sind, haben sich

mit ihren Anträgen auf anderweite Regelung ihres Pensionsbezugs vom 1. April 1893 ab auf Grund der Abänderungen der §§ 103 und 106 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 unter Vorlegung ihrer Pensionsquittungsbücher durch Vermittelung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde an die zuständigen Königlichen Regierungen bez. im Großherzogthum Baden an die Königliche Intendantur des XIV. Armee-Corps, in Elsaß-Lothringen an das Kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft und Domänen, in Berlin an das Königliche Polizei-Präsidium, zu wenden.

Neben einem Diensteinkommen im Kommunal- oder ständischen Dienst sind die Invalidenpensionen vom 1. April 1893 ab unverkürzt zahlbar.

11) Zu Artikel 12. § 108.

Die Vorschriften des § 108 finden — (Art. 23,1 und Art. 27) — nur auf diejenigen Invaliden Anwendung, welche nach dem 1. April 1893 aus dem Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste ꝛc. ausgeschieden sind oder künftig ausscheiden. — Die Zahlbarmachung der den gedachten Personen neben der Pension aus Reichs-, Staats- oder Kommunaldiensten ꝛc. nach der näheren Bestimmung des § 108 zuständigen Invalidenpension wird nach wie vor durch Vermittelung der betreffenden Civilbehörden erfolgen.

12) Allgemeine Bestimmungen.

Die auf Grund der Artikel 4, 5, 7 und 10 erforderlichen Umanerkennungen haben die Königlichen General-Kommandos in Betreff aller im Corpsbezirke vorhandenen Invaliden (außer den Invaliden der Marine und der nicht unter preußischer Verwaltung stehenden Kontingente, deren Umanerkennung in der bisherigen Weise zu veranlassen ist) zu bewirken und alle erforderlich werdenden weiteren Anordnungen selbstständig zu treffen.

Es ist nach Möglichkeit dahin zu streben, daß die berechtigten Invaliden so schnell als thunlich in den Genuß der erhöhten Gebührnisse treten, ohne daß dieselben vorher zu persönlichen Vorstellungen u. s. w. veranlaßt werden.

Zur Vermeidung von Irrthümern wird noch ausdrücklich hervorgehoben, daß solche Invaliden, welche nicht auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1871, sondern auf Grund früherer Gesetze anerkannt sind, höhere Gebührnisse auf Grund des neuen Gesetzes vom 22. Mai 1893 nicht zu beanspruchen haben.

Berlin, den 27. Mai 1893.

Der Kriegsminister.

von Kaltenborn.

Ausführungsbestimmungen
zu dem
Gesetz vom 14. Januar 1894
betreffend
die Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene.
(Deutscher Reichs-Anzeiger Nr. 34 vom 8. Februar 1894.)

A. Offiziere, Sanitäts-Offiziere und Beamte.

Zu §§ 1 und 4.

Die Zuschüsse, welche auf Grund der §§ 1 und 4 den pensionirten, infolge der Kriege vor 1870 invalide ꝛc. gewordenen Offizieren, Sanitäts-Offizieren und Beamten vom 1. April 1893 ab zuständig sind, werden denselben von der Pensionsabtheilung des Kriegs-Ministeriums angewiesen werden, ohne daß es dieserhalb zunächst eines besonderen Antrags seitens der Betheiligten bedarf.

Bei der großen Zahl dieser Pensionäre ist es jedoch nicht möglich, sie sämmtlich vor Ende März 1894 zu befriedigen.

Diejenigen vorgenannten Offiziere 2c., denen über die Anweisung der ihnen vermeintlich zuständigen Gebührnisse bis Ende März 1894 noch keine Mittheilung zugegangen ist, wollen sich sodann in dieser Angelegenheit an die vorgenannte Abtheilung wenden.

B. Militärpersonen der Unterklassen.

Zu §§ 1 und 4.

Die Höhe der Zuschüsse, welche den Invaliden aus den Kriegen vor 1870 zu den bisherigen Invalidengebührnissen zu gewähren sind, ergiebt sich aus dem Mehrbetrag der nach dem Gesetze vom 27. Juni 1871 nebst den dazu ergangenen Abänderungen zu berechnenden Pensionen und Pensionszulagen.

Zur Ermittelung des Zuschußbetrages sind sonach in Ansatz zu bringen:

a. die dem Grade der Erwerbsunfähigkeit entsprechende Pensionsklasse,

b. die Kriegszulage,

c. Verstümmelungszulagen,

d. die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins.

Zu a. Pensionen.

Da in dem Militär-Pensionsgesetz vom 27. Juni 1861 fünf Pensionsklassen, in dem Gesetz vom 6. Juli 1865 nur vier dergleichen vorgesehen sind, ist es nicht

angängig, an Stelle der nach dem letzteren Gesetz gewährten Pensionsklasse ohne weiteres dieselbe Klasse des Gesetzes vom 27. Juni 1871 in Ansatz zu bringen; es ist vielmehr in jedem einzelnen Fall zu prüfen, welche Pensionsklasse nach dem Grad der bei dem Invaliden festgestellten Erwerbsunfähigkeit zuständig sein würde. So ist z. B. für einen Invaliden, der die Pension 1. Klasse des Gesetzes vom 6. Juli 1865 bezieht, die 1. Klasse des Gesetzes vom 27. Juni 1871 nur dann als zuständig zu berechnen, wenn bei demselben, neben völliger Erwerbsunfähigkeit, durch das die Invalidität bedingende Leiden zugleich ein Krankheitszustand besteht, der fremde Wartung und Pflege erfordert.

Bestehen über die Zulässigkeit der Annahme eines solchen Zustandes Zweifel, dann ist die ärztliche Untersuchung und Begutachtung des Invaliden nach dieser Richtung hin zu veranlassen.

Invalide, welche einfach verstümmelt sind, werden als gänzlich erwerbsunfähig, solche, die mehrfach verstümmelt sind, als fremder Wartung und Pflege bedürftig angesehen.

Zu b. Kriegszulage.

Für diejenigen Invaliden, welche bereits zur Verwundungszulage des § 12 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 bezw. des § 1 des Gesetzes vom 9. Februar

1867 im Betrage von 6 Mark anerkannt sind, ist die Kriegszulage von 9 Mark als zuständig zu berechnen.

Bei den übrigen Invaliden, gleichviel, ob deren Invalidität durch äußere oder innere Kriegsdienstbeschädigung veranlaßt worden ist, kommt die Kriegszulage mit dem Betrage von 9 Mark neu in Berechnung.

Zu c. Verstümmelungszulagen.

Diejenigen Invaliden, welchen bereits Verstümmelungszulagen des § 13 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 bz. des § 1 des Gesetzes vom 9. Februar 1867 bewilligt sind, erhalten diese Zulagen nach den höheren Sätzen des § 72 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871.

Im übrigen ist sowohl bei diesen wie auch bei denjenigen Invaliden aus den Kriegen vor 1870, welchen Verstümmelungszulagen nicht bewilligt sind, die Frage bezüglich der Zuständigkeit derartiger Zulagen unter Zugrundelegung der günstigeren Bestimmungen des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 zu erörtern.

In zweifelhaften Fällen ist Klarstellung der Frage, ob einfache oder mehrfache Verstümmelung vorliegt, durch ärztliche Untersuchung und Begutachtung herbeizuführen.

Zu d. für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins.

Neben einer Verstümmelungszulage ist die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins nur in der bisherigen Höhe von 9 Mark zuständig.

Für die übrigen im Genusse der Zulage des § 14 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 sich befindenden Invaliden aus den Kriegen vor 1870 ist die beregte Zulage nach dem Satze von 12 Mark als zuständig zu berechnen.

In Fällen, in denen bei der Art des die Invalidität bedingenden Leidens — wie z. B. bei Epilepsie — § 27 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 — es gerechtfertigt erscheint, die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins neu in Ansatz zu bringen, sind bezügliche Anträge dem Departement für das Invalidenwesen zur Entscheidung vorzulegen. Vorher ist jedoch festzustellen, daß der Invalide von dem Civilversorgungsschein niemals Gebrauch gemacht, auch den Schein selbst durch rechtskräftiges Erkenntniß nicht verwirkt hat.

Die vorstehenden Ausführungen finden gleichmäßige Anwendung auf die im § 58 der Instruktion vom 26. Juni 1877 bezeichneten Kriegsinvaliden mit Ausnahme der unter d und f ebendaselbst bezeichneten Invaliden.

Zu § 5.

Die Mehrbeträge der ermittelten höheren Invaliden-Gebührnisse sind vom 1. April 1893 ab, als dem Eintritt der verbindlichen Kraft des Gesetzes, zu gewähren.

Zu § 6.

Die Bezirks-Kommandos haben alsbald durch allgemeine öffentliche Bekanntmachung die in Betracht kommenden Invaliden aufzufordern, sich unter Beibringung ihrer Militärpapiere und des Pensions-Quittungsbuches zur Erlangung der nach § 1 des Gesetzes vom 14. Januar 1894 zu gewährenden Pensionszuschüsse persönlich oder schriftlich bei dem zuständigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

Nach Beschaffung der Invalidenakten ist zunächst festzustellen, daß der Invalide den Anspruch auf die ihm s. Z. zuerkannten Invaliden-Gebührnisse durch strafgerichtliches Erkenntniß nicht verloren hat.

Eine Vervollständigung der Invalidenakten durch Einforderung von Auszügen aus Kriegsstammlisten, Lazarethpapieren und dergleichen ist nicht erforderlich; dagegen müssen die ärztlichen Zeugnisse über die Folgen der erlittenen Kriegsdienstbeschädigung sowie die Anerkennungs-Verfügungen des General-Kommandos in den Akten unbedingt vorhanden sein.

Von derjenigen Anerkennungs-Verfügung aus-

gehend, durch welche die Gebührnisse bewilligt worden sind, die der Invalide gegenwärtig bezieht, ist der Mehrbetrag der höheren Invaliden-Gebührnisse nach beigeheftetem Muster (I) durch die zuständigen Bezirks-Kommandos zu berechnen und die Bewilligung der Zuschüsse von Fall zu Fall auf dem Dienstwege bei den Königlichen General-Kommandos zu beantragen.

Eine Beschleunigung der Anweisungen ist anzustreben, und sind daher bestimmte Zeitfristen für Einreichung der Anträge der Bezirks-Kommandos nicht festzusetzen.

Bestehen über die Zuständigkeit der in Ansatz zu bringenden Pensionsbeträge Zweifel, dann ist in solchen Fällen die Entscheidung des Kriegs-Ministeriums, Departements für das Invalidenwesen, einzuholen.

Die Anerkennungs-Verfügungen, in welchen ersichtlich zu machen ist, daß es sich um „Pensionszuschüsse zufolge Gesetzes vom 14. Januar 1894" handelt, haben nur auf Zahlung des monatlichen Mehrbetrags der gegen früher zuständigen — nicht aber auf den Gesammtbetrag der Invaliden-Gebührnisse — zu lauten.

In gleicher Weise ist zu verfahren hinsichtlich der Pensionszuschüsse, welche den jetzt etwa noch neu anzuerkennenden Invaliden aus den Kriegen vor 1870 zu gewähren sind.

Anfangs Dezember 1894 ist dem Departement

für das Invalidenwesen eine Nachweisung nach beigeheftetem Muster (II) einzureichen.

C. Bewilligungen für Hinterbliebene.

Zu §§ 3 und 4.

I. Die aus § 3 des Gesetzes sich ergebende Gleichstellung der Hinterbliebenen von Theilnehmern an den Kriegen vor 1870 mit denen von 1870/71 hat

1) die Erhöhung der den Wittwen nach Maßgabe früherer gesetzlicher oder landesherrlicher Bestimmungen und Verfügungen bewilligten Sätze auf diejenigen des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 zur Folge; sie gewährt ferner

2) ein neues Versorgungsrecht:

a. für die Ehefrauen der nach den früheren Kriegen Vermißten und für diejenigen Wittwen, denen die Unterstützung bisher mangels ihrer Bedürftigkeit hat versagt oder nach Beseitigung der Bedürftigkeit hat entzogen werden müssen,

b. für diejenigen Wittwen, deren Ehemann an den Folgen einer durch den Krieg verursachten inneren oder äußeren Beschädigung innerhalb eines Jahres nach dem den betreffenden Krieg beendigenden Frieden verstorben ist,

c. für diejenigen Eltern und Großeltern, welche Ansprüche im Sinne des letzten Absatzes der §§ 42

und 96 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 begründen können.

Zu I 1.

Die Zahlbarmachung der erhöhten Sätze wird seitens der Unterstützungs-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums veranlaßt werden.

Besonderer Anträge seitens der Hinterbliebenen bedarf es dieserhalb erst, wenn bis zum 31. März 1894 die Anweisung nicht erfolgt ist.

Zu I 2a—c.

Die Hinterbliebenen der hier bezeichneten Kategorien haben ihre Ansprüche bei dem zuständigen Landrathsamt (Bezirksamt, Kreis-Direktion 2c.) oder der Polizeiverwaltung ihres Wohnortes geltend zu machen.

Die über die Vorbereitung der Anträge auf gesetzliche Wittwen- 2c. Beihilfen durch die genannten Dienststellen, über Form, Begründung u. s. w. derselben gegebenen Bestimmungen gelten auch für die vorliegenden Fälle. Die Landrathsämter 2c. geben die vorbereiteten Anträge an die zuständigen Regierungen 2c. weiter. Von letzteren werden die erhobenen Ansprüche geprüft und diejenigen, welche sich zweifellos als unbegründet erweisen, ohne weiteres zurückgewiesen, die begründet erscheinenden Anträge dagegen der Unterstützungsabtheilung des Kriegs-Ministeriums zur weiteren Veranlassung vorgelegt.

II. Von den den Wittwen schleswig-holsteinscher Heeresangehörigen auf Grund der Bundesgesetze vom 14. Juni 1868 (§ 6 Abs. 1) und vom 3. März 1870 (§ 8 Abs. 1) [Bundes-Gesetzblatt 1868 Seite 335 und Bundes-Gesetzblatt 1870 Seite 39] bewilligten Beihilfen können nur diejenigen auf die im Militär-Pensionsgesetze vom 27. Juni 1871 vorgesehenen Sätze erhöht werden, welche gewährt worden sind, weil der den Anspruch begründete Heeresangehörige entweder in den Feldzügen 1848 bis 1850 geblieben oder an den erlittenen Verwundungen oder an den Folgen einer durch den Krieg verursachten inneren oder äußeren Beschädigung innerhalb eines Jahres nach der Auflösung der vormaligen schleswig-holsteinschen Armee gestorben ist.

Wegen Neubewilligung von Unterstützungen an Hinterbliebene früherer Angehörigen der schleswig-holsteinschen Armee gilt das vorstehend unter I 2a—c Gesagte.

III. Der Erlaß des Departements für das Invalidenwesen vom 22. Oktober 1887 — Nr. 2027/9. 87. C. 2 —, betreffend die gnadenweise Gewährung von Unterstützungen aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds bei der Reichs-Hauptkasse an die Hinterbliebenen von Kriegsinvaliden aus dem Kriege 1870/71, findet auf die Hinterbliebenen von Kriegsinvaliden aus den Kriegen vor 1870 gleichmäßige Anwendung.

IV. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß

den Wittwen im Falle ihrer Wiederverheirathung mit einem Deutschen die Unterstützung noch auf 12 Monate belassen bleibt.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

I. Zu §§ 1 und 2.

I. Die sämmtlichen Zuschüsse unterliegen den Bestimmungen über das Ruhen der Pension nach Maßgabe des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871, der Novelle vom 22. Mai 1893, des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 und der zu diesen Gesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Die etwa erforderliche Pensions-Neuregelung erfolgt, soweit sie nicht in Betreff der Offiziere, Sanitäts-Offiziere und Beamten mit der Anweisung nach Maßgabe des oben unter A Bestimmten bereits von der Pensionsabtheilung des Kriegsministeriums bewirkt wird, durch die zuständige Regierung 2c. auf Anzeige der dem betreffenden Pensionär vorgesetzten Dienstbehörde (Anstellungsbehörde).

Der Pensionär hat zur Vermeidung von Pensionsüberhebungen seiner vorgesetzten Dienstbehörde von der erfolgten Mehrbewilligung sofort Anzeige zu machen.

II. Die Verrechnung der bewilligten Zuschüsse und Unterstützungen erfolgt bei denjenigen Titeln des Etats-Kapitels 80 (Invalidenpensionen 2c. infolge der Kriege vor 1870), unter welchen die bisherigen gesetzlichen Bewilligungen nachgewiesen werden.

Berlin, den 25. Januar 1894.

Bronsart von Schellendorff.

Inhaltsverzeichniß.

Erster Theil.

Offiziere und im Offiziersrange stehende Militärärzte.

Zweiter Theil.

Versorgung der Militärpersonen der Unterklassen, sowie deren Hinterbliebenen.

Anhang.

Tabellarische Muster

der in den Ausführungsbestimmungen zu § 6 Seite 89 und 90 angeführten Nachweisungen.

Muster I.

Berechnung

des dem Invaliden aus dem Kriege 18 . ., ehemaligen . . . . N. N. zu N., gemäß Gesetzes vom 14. Januar 1894 zu gewährenden Pensionszuschusses zu seinen bisherigen Invaliden-Gebührnissen.

Laufende Nr.	Charge	Vor- und Zunamen	Wohnort	Grad der Dienst- und Erwerbsunfähigkeit	Bezieht an Invaliden-Gebührnissen nach dem Gesetz vom 6. Juli 1865: Pension Klasse I. Mk.	Pension Klasse II. Mk.	Pension Klasse III. Mk.	Pension Klasse IV. Mk.	Verwundungszulage Mk.	Verstümmelungszulagen einfach Mk.	Verstümmelungszulagen mehrfach Mk.	Zulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins Mk.	Hat den Zivilversorgungsschein Mk.	Nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Juni 1871 und den dazu ergangenen Abänderungen würden zuständig sein: Pension Klasse I. Mk.	Pension Klasse II. Mk.	Pension Klasse III. Mk.	Pension Klasse IV. Mk.	Pension Klasse V. Mk.	Kriegszulage Mk.	Verstümmelungszulagen einfach Mk.	Verstümmelungszulagen mehrfach Mk.	Zulagen für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins im Betrage von 9 Mk.	12 Mk.	Mithin mehr: Pension Mk.	Kriegszulage Mk.	Verstümmelungszulage Mk.	Zulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins Mk.	in Summa Mk.	Bemerkungen
1	Feldwebel, Invalide aus dem Kriege 1848	N. N.	N. N.	Dauernd ganzinvalide, völlig erwerbungsunfähig, einfach verstümmelt, untauglich zur Verwendung im Civildienst, infolge Verwundung vor dem Feinde.	30	.	.	.	6	15	.	9	.	42*	.	.	.	.	9	18	.	9	.	12	3	3	.	18	*) Kann wegen der Folgen der Verwundung ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen.
2	Unteroffizier, Invalide aus dem Kriege 1864	N. N.	N. N.	Dauernd ganzinvalide, größtentheils erwerbsunfähig infolge äußerer Kriegsdienstbeschädigung.	.	15	.	.	.	.	.	.	ja	.	24*	.	.	.	9	18*	.	.	.	9	9	18	.	36	*) Infolge der äußeren Kriegsdienstbeschädigung besteht: Verlust eines Auges bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des andern Auges — daher gemäß § 72 Ges. 27. 6. 71 als einfach verstümmelt und demzufolge nach § 73 a. a. O. als gänzlich erwerbsunfähig anzusehen.
3	Musketier, Invalide aus dem Kriege 1866	N. N.	N. N.	Dauernd ganzinvalide, größtentheils erwerbsunfähig infolge innerer Kriegsdienstbeschädigung.	.	12	.	.	.	.	.	.	ja	.	.	15	.	.	9	.	.	.	.	3	9	.	.	12	
4	do.	N. N.	N. N.	wie vor, jedoch völlig erwerbsunfähig und untauglich zur Verwendung im Civildienst — innere Kriegsdienstbeschädigung.	18	.	.	.	.	.	.	9	.	.	21	.	.	.	9	.	.	.	12	3	9	.	3	15	
5	do.	N. N.	N. N.	Dauernd ganzinvalide, theilweise erwerbsunfähig infolge Verwundung vor dem Feinde.	.	.	7,5	.	6	.	.	.	nein schlechte Führung	.	.	.	9	.	9	.	.	.	.	1,5	3	.	.	4,5	
6	do.	N. N.	N. N.	Dauernd ganzinvalide, — infolge äußerer Kriegsdienstbeschädigung.	.	.	.	3	.	.	.	.	ja	.	.	.	,	6	9	.	.	.	.	3	9	.	.	12	
7	do.	N. N.	N. N.	Dauernd ganzinvalide, völlig erwerbsunfähig, erblindet, untauglich für Civildienst infolge Verwundung vor dem Feinde.	18	.	.	.	6	.	30	9	.	30	.	.	.	.	9	.	dreifach* 54	9	.	12	3	24	.	39	*) Als Folgezustand der Verwundung besteht neben Erblindung noch Verlust der Sprache, daher dreifach verstümmelt.
8	do.	N. N.	N. N.	Dauernd ganzinvalide, völlig erwerbsunfähig infolge äußerer Kriegsdienstbeschädigung.	.	12*	.	.	.	.	.	.	ja	.	21	.	.	.	9	.	.	.	.	9	9	.	.	18	*) Befand sich in Pensionseinschränkung gemäß Abschnitt II des Gesetzes vom 6. 7. 65.

Hans Mamroth, Berlin W., Wilhelmstr. 48.

Vögl

Das Reichsmilitär-Pensions-Gesetz vom 27. Juni 1871 nach seinen Abändergn v. 4. April 1874, 21. April 1886, 24. März 1887, 22. Mai 1893, 14. u. 25. Jan. 1894

Berlin 1894